

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1976

Übersicht*)

(for an English version of this Survey see p.288)

- 1. Völkerrechtsquellen:* 1. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung im Völkerrecht.
2.-3. Auswärtige Gewalt: 2. Schlußbericht der Enquête-Kommission Verfassungsreform. — 3. Protokollarische Befugnisse der Landesregierungen.
4.-6. Staaten und Regierungen: 4. Anerkennung von Angola. — 5. Beurteilung der Entwicklung in Namibia. — 6. Anerkennung der Seychellen.
7.-10. Flüsse, Seen, Kanäle: 7. Zusatzvereinbarung zum deutsch-französischen Vertrag über den Ausbau des Rheins. — 8. Regierungsabkommen mit den Niederlanden über Kanalverbindungen im Grenzgebiet. — 9. Regierungsabkommen mit Luxemburg über Mosel. — 10. Internationale Rheinschutz-Übereinkommen.
11.-14. Staatsgebiet: 11. Raumordnungsabkommen mit den Niederlanden. — 12. Staatsgrenze. — 13. Deutsche Grenzdienststelle auf österreichischem Gebiet. — 14. Gemeinsame Grenzabfertigungsstellen an der Grenze zu Frankreich, den Niederlanden, Dänemark und der Schweiz.

*) Abkürzungen: AdG = Keesings Archiv der Gegenwart; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrats; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestags; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; EG = Europäische Gemeinschaften; EIB = Europäische Investitionsbank; EPZ = Europäische Politische Zusammenarbeit; EuGH = Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GG = Grundgesetz; GMBL. = Gemeinsames Ministerialblatt; ILM = International Legal Materials; IUCN = International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources; OECD = Organisation for Economic Cooperation and Development; Sten.Ber. = Stenographische Berichte; UNCTAD = United Nations Conference on Trade and Development; UNEP = United Nations Environmental Programme; UNTS = United Nations Treaty Series; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland.

15.-19. *Seerecht*: 15. Übereinkommen über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. — 16. Vereinbarung über den Fischfang in den Gewässern der Faröer. — 17. Übereinkommen betreffend die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Ressourcen. — 18. Proklamation über die Errichtung einer Fischereizone in der Nordsee. — 19. Dritte UN-Seerechtskonferenz.

20. *Luft- und Weltraum*: 20. Bilaterale Luftverkehrsabkommen.

21.-23. *Personalhoheit und Staatsangehörigkeit*: 21. Rechtsstellung der Staatenlosen. — 22. Austausch von Einbürgerungsmitteilungen mit Italien. — 23. Probleme in der Sowjetunion geborener deutscher Staatsangehöriger.

24.-25. *Menschenrechte*: 24. Unterwerfung unter die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. — 25. UN-Pakte über Menschenrechte.

26.-27. *Vorrechte und Befreiungen*: 26. Vorrechte und Befreiungen für internationale und europäische Organisationen. — 27. Militärpersonal der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik.

28. *Diplomatischer Schutz*: 28. Diplomatischer Schutz von Doppelstaatern.

29.-30. *Diplomatie und Konsularwesen*: 29. Diplomatschutzkonvention. — 30. Diplomatische Beziehungen.

31.-45. *Zusammenarbeit der Staaten*: 31. Bilaterale Kulturabkommen. — 32. Zum Charakter der Empfehlungen der deutsch-polnischen Schulbuchkonferenzen. — 33. Abkommen auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet. — 34. Initiative der Bundesrepublik in Bezug auf ein Übereinkommen über die Erhaltung ziehender/wandernder Arten der freilebenden Tierwelt. — 35. Charakter von UNEP erarbeiteter Verhaltensgrundsätze. — 36. Washingtoner Artenschutzabkommen. — 37. Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen. — 38. Übereinkommen über Feuchtgebiete. — 39. Abkommen im Bereich des immateriellen Güterrechtsschutzes. — 40. Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr mit Malaysia und Singapur. — 41. Abkommen in sozialen Fragen. — 42. Abkommen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. — 43. Doppelbesteuerungsabkommen. — 44. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Zivilstandswesens, der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs. — 45. Entwicklungs- und Wirtschaftshilfe.

46.-55. *Internationaler Handel und Verkehr*: 46. Richtlinien für Nuklearexporte. — 47. Internationale Handelspolitik. — 48. Kreditpolitik der Bundesregierung. — 49. Kreditverträge. — 50. Beistandsfonds der OECD. — 51. Handels- und Warenverkehrsabkommen. — 52. Rohstoffabkommen. — 53. Abkommen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens. — 54. Zollabkommen. — 55. Verkehrsabkommen.

56.-59. *Internationale Organisationen*: 56. Konvention gegen Geiselnahme. — 57. Weltorganisation für Tourismus. — 58. Abkommen mit UNRWA. — 59. Spezialorganisationen der UN (ILO, UNESCO).

60.-67. *Europäische Organisationen*: 60. Direktwahl zum Europäischen Parlament. — 61. Stellungnahme der Bundesregierung zum Tindemans-Bericht. — 62. Europäischer Rechnungshof. — 63. Europäische Investitionsbank. — 64. Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen EWG - Griechenland. — 65. AKP - EWG-Abkommen. — 66. Verfahren gegen die Bundesrepublik nach Art. 169 EWG-Vertrag. — 67. Europäische Weltraumorganisation (EWO).

68.-71. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 68. Stellungnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit den KSZE-Dokumenten. — 69. Abkommen über Verteidigungshilfe. — 70. Zusammenarbeit bei der Rüstungsproduktion. — 71. Verbündete Streitkräfte in der Bundesrepublik.

72.-84. *Deutschlands Rechtslage*: 72. Status-Änderung der Berliner Bischofskonferenz. — 73. Danziger Münzgold. — 74. Wiedieranwendung multilateraler Verträge durch die DDR. — 75. Konsularvertrag der DDR mit Großbritannien. — 76. Stellungnahmen der Bundesregierung zum Grundlagenvertrag und Folgevereinbarungen. — 77. Vorgänge in Bezug auf das Transitabkommen. — 78. Vereinbarungen mit der DDR. — 79. Rechtslage Berlins. — 80. Stellungnahmen der Bundesregierung zum Viermächte-Abkommen. — 81. Zur Frage der Enteignung der vertriebenen Deutschen. — 82. Personenstandsurkunden aus den ehemals deutschen Gebieten. — 83. Offiziell herausgegebene Karte »Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik«. — 84. Verträge mit Polen.

Survey

- 1. Sources of International Law*: 1. Fraud in international law.
- 2.-3. Foreign Relations Power*: 2. Final report of the Commission on constitutional reform. — 3. Protocollary powers of governments of the *Länder*.
- 4.-6. States and Governments*: 4. Recognition of Angola. — 5. Development in Namibia. — 6. Recognition of the Seychelles.
- 7.-10. Rivers, Lakes, Channels*: 7. Additional agreement to the German-French Treaty on the enlargement of the Rhine. — 8. Agreement with the Netherlands on canal communications in the boundary region. — 9. Agreement with Luxemburg on the Moselle. — 10. International treaties on the protection of the Rhine.
- 11.-14. State Territory*: 11. Land planning agreement with the Netherlands. — 12. State boundary. — 13. German boundary authority on Austrian territory. — 14. Common boundary controls with France, the Netherlands, Denmark and Switzerland.
- 15.-19. Maritime Law*: 15. Convention on the International Regulations for Preventing Collisions at Sea. — 16. Fishery Agreement Concerning the Waters of the Faeroe Islands. — 17. Treaty on fishery and protection of living resources. — 18. Proclamation on the fishery zone in the North Sea. — 19. Third UN Conference on the Law of the Sea.
- 20. Air and Space*: 20. Bilateral aviation agreements.
- 21.-23. Personal Sovereignty and Nationality*: 21. Convention Relating to the Status of Stateless persons. — 22. Exchange of notifications of naturalizations with Italy. — 23. Problems of German nationals born in the Soviet Union.
- 24.-25. Human Rights*: 24. Submission to the competence of the European Commission of Human Rights and to the jurisdiction of the European Court of Human Rights. — 25. UN Covenant on Human Rights.
- 26.-27. Privileges and Immunities*: 26. Privileges and immunities for international and European organizations. — 27. Military personnel of international military headquarters in the Federal Republic.
- 28. Diplomatic Protection*: 28. Diplomatic protection of dual nationals.
- 29.-30. Diplomatic and Consular Relations*: 29. Convention on the protection of diplomats. — 30. Diplomatic relations.
- 31.-45. Cooperation of States*: 31. Bilateral cultural agreements. — 32. Character of recommendations of the German-Polish conferences on textbooks. — 33. Agreements in the scientific-technological field. — 34. Initiative of the Federal Republic regarding a treaty on the protection of migratory species of free living animals. — 35. Character of principles of conduct elaborated by UNEP. — 36. Convention on International

Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora. — 37. Additional Act modifying the International Convention for the Protection of Plant Cultivations. — 38. Convention on Wetlands of International Importance. — 39. Agreements on copyright and similar matters. — 40. Reapplication of the German-British Agreement on Legal Intercourse. — 41. Agreements concerning social matters. — 42. Agreements in the field of health. — 43. Double taxation agreements. — 44. Cooperation in the field of civil status, economy and tourism. — 45. Aid for developing countries.

46.–55. *International Trade and Commerce*: Guidelines for nuclear exportations. — 47. International trade policy. — 48. Credit policy of the Federal Government. — 49. Credit agreements. — 50. Assistance fund of OECD. — 51. Trade agreements. — 52. Agreements on raw materials. — 53. Agreements on post and telecommunications. — 54. Customs agreements. — 55. Traffic agreements.

56.–59. *International Organizations*: 56. Convention against the Taking of Hostages. — 57. World Organisation for Tourism. — 58. Agreement with UNRWA. — 59. Special Agencies of UN (ILO, UNESCO).

60.–67. *European Organizations*: 60. Direct election to the European Parliament. — 61. Statement of the Federal Government on the Tindemans-report. — 62. European Court of Auditors. — 63. European Investment Bank. — 64. Additional Protocol to the Association Agreement EEC – Greece. — 65. ACP – EEC Agreement. — 66. Procedure against the Federal Republic according to art. 169 EEC Treaty. — 67. European Space Organization (ESO).

68.–71. *Peace-Keeping Measures and Alliances*: 68. Statements of the Federal Government relating to the CSCE documents. — 69. Agreements on defense aid. — 70. Cooperation regarding arms production. — 71. Allied Forces in the Federal Republic.

72.–84. *Legal Status of Germany*: 72. New status of Berlin bishops' conference. — 73. Mint gold of Danzig. — 74. Reapplication of multilateral treaties by the GDR. — 75. Consular agreement between GDR and Great Britain. — 76. Statements of the Federal Government on the Basic Relations Treaty and consequential agreements. — 77. Events concerning the Transit Agreement. — 78. Agreements with the GDR. — 79. Legal status of Berlin. — 80. Statements of the Federal Government on the Quadripartite Agreement. — 81. On the question of expropriation of expelled Germans. — 82. Documents relating to civil status from former German territories. — 83. Officially issued map "Federal Republic of Germany and German Democratic Republic". — 84. Treaties with Poland.

Völkerrechtsquellen

1. In einer Fragebeantwortung führte Staatsminister Moersch aus¹⁾:

»Im Völkerrecht ist theoretisch anerkannt, daß arglistige Täuschung die Gültigkeit eines Vertrages berühren und zu seiner Anfechtung durch den getäuschten Partner führen kann. In der Praxis der Staaten haben sich jedoch keine festen Regeln darüber herausgebildet, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfalle ein Vertrag wirksam angefochten werden kann (nach Art. 49 der

¹⁾ Fragebeantwortung vom 16. 1. 1976, 7. BT, 213. Sitzung, Sten.Ber., S. 14772 f.

Wiener Vertragsrechtskonvention muß betrügerisches Verhalten – *fraudulent conduct* – die Gegenseite arglistig zum Vertragsabschluß bestimmt haben). Da das Völkerrecht Beziehungen zwischen souveränen Staaten regelt und im Hinblick auf Erfordernisse der Rechtssicherheit, sind grundsätzlich strenge Anforderungen an die Annahme zu stellen, daß ein Vertrag wegen arglistiger Täuschung nachträglich erfolgreich angefochten werden könnte.

Im Völkerrechtsverkehr der Bundesrepublik Deutschland ist ein derartiger Fall nicht aufgetreten«.

Auswärtige Gewalt

2. Im Berichtszeitraum legte die **Enquête-Kommission Verfassungsreform** ihren **Schlußbericht** vor²⁾. Ein Teil der Ausführungen und Vorschläge bezieht sich auf die internationalen Beziehungen, da die Veränderungen, die seit 1949 im internationalen Bereich stattgefunden haben, nach Einschätzung der Kommission außerordentlich bedeutsam gewesen sind. Die Kommission beschäftigte sich mit den Art. 24, 25, 32 und 59 GG. Insgesamt stellte die Kommission die Struktur des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und Grundgesetz nicht in Frage. Im Falle der Art. 25 und 59 GG hält sie eine Änderung nicht für erforderlich. Im Falle des Art. 24 schlägt sie vor, die Befugnis des Bundes, durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen, zugunsten der Länder einzuschränken³⁾. Hinsichtlich des Art. 32 GG will die Kommission die Grundzüge des Lindauer Abkommens⁴⁾ in den Text der Verfassung aufgenommen sehen⁵⁾; sie hat einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Ferner soll der zu enge Begriff »Beziehungen zu auswärtigen Staaten« durch die allgemeinere Formulierung »auswärtige(n) Beziehungen« ersetzt werden. Schließlich formulierte die Kommission den Vorschlag, Art. 104 a GG durch einen Absatz zu ergänzen, der die Verteilung der Folgekosten der europäischen Integration im Verhältnis zwischen Bund und Ländern neu regelt. Desgleichen hält sie es für erforderlich, in einem neuen Art. 90 a die

²⁾ Die Enquête-Kommission Verfassungsreform, zusammengesetzt aus Bundestagsabgeordneten, Sachverständigen und Vertretern der Länder, wurde durch einstimmigen Beschluß des Bundestags vom 22. 2. 1973 beschlossen. Der Schlußbericht ist als BT-Drs. 7/5924 veröffentlicht worden.

³⁾ Siehe dazu das Sondervotum von Kewenig, dem sich mehrere Kommissionsmitglieder angeschlossen haben, a.a.O., S. 239.

⁴⁾ Siehe dazu VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 113 ff.

⁵⁾ Dazu hat das Kommissionsmitglied Böckenförde ein Sondervotum abgegeben, dem sich drei weitere Mitglieder angeschlossen haben.

bislang verfassungsrechtlich nicht geregelte Ausführung von unmittelbarem Gemeinschaftsrecht in Analogie zur Anwendung von Bundesrecht zu regeln.

3. Befragt nach der Beurteilung des Verhaltens des bayerischen Ministerpräsidenten G o p p e l, der aus Anlaß der Ausweisung des Spiegel-Korrespondenten Mettke⁶⁾ den Ständigen Vertreter der DDR-Regierung in der Bundesrepublik, K o h l, eingeladen hatte, antwortete der Parlamentarische Staatssekretär, Frau S c h l e i⁷⁾:

» . . . Landesregierungen entscheiden in eigener Verantwortung über die protokollarische Behandlung von Vertretern anderer Staaten bei Besuchen in ihren Ländern«.

In den Verhandlungen über Art. 4 des **deutsch-polnischen Kulturabkommens** wurden die polnischen Verhandlungspartner von Anfang an darauf aufmerksam gemacht, daß die **Zuständigkeit für die Berücksichtigung der Empfehlungen der gemeinsamen Schulbuchkommission bei den Bundesländern** liegt und die Bundesregierung demnach keine Verpflichtungen zur Übernahme von Schulbuchempfehlungen eingehen könne. Die Ministerpräsidenten der Länder haben dem Art. 4 mit der Maßgabe zugestimmt⁸⁾, daß der polnischen Seite auf Grund der verfassungsrechtlichen Lage die restriktive Bedeutung der Begriffe »hinwirken« und »berücksichtigen« erläutert wird.

Vor der Unterzeichnung des Kulturabkommens wurde dem zuständigen Vertreter der polnischen Botschaft in Köln diese Auslegung des Art. 4 durch die Bundesregierung und die Bundesländer offiziell bekanntgegeben. Diese Erklärung über die offizielle deutsche Interpretation wurde von der polnischen Seite ohne Gegenvorstellungen zur Kenntnis genommen⁹⁾.

⁶⁾ Siehe dazu auch unter »Deutschlands Rechtslage« Nr. 76.

⁷⁾ Fragebeantwortung vom 15. 1. 1976, 7. BT, 212. Sitzung, Sten.Ber., S. 14642.

⁸⁾ Die Bundesregierung ist gehalten, beim Abschluß von Kulturabkommen wegen der Kulturhoheit der Länder gemäß der »Lindauer Absprache« vom 14. 11. 1957 das Einverständnis der Länder herbeizuführen, bevor das Kulturabkommen völkerrechtlich verbindlich ist. Dieses Einverständnis der Länder ist auf deutscher Seite gemeint, wenn in Art. 16 des deutsch-polnischen Kulturabkommens dessen Inkrafttreten von der Erfüllung der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird (Fragebeantwortung durch Staatsminister Wischniewski vom 31. 8. 1976, BT-Drs. 7/5748, S. 9). Vgl. Anm. 4.

⁹⁾ Fragebeantwortung des Staatsministers Wischniewski vom 12. 11. 1976 (BT-Drs. 7/5941, S. 4 f.). Siehe auch Nr. 32 a).

Staaten und Regierungen

4. Staatsminister **Wischnews ki** führte auf die Frage nach dem einheitlichen Handeln der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die **Anerkennung der erfolgreichen Bürgerkriegspartei in Angola** aus¹⁰⁾, daß die Bundesrepublik wie einige andere EG-Partner der Staatentheorie folge und demnach die Volksrepublik Angola, also den Staat, anerkenne, während andere EG-Staaten die Regierungstheorie praktizieren und Regierungen anerkennen. Im übrigen verwies er auf die gemeinsame Erklärung¹¹⁾ der Außenminister der neun Länder der Gemeinschaft vom 23. Februar 1976 zu Angola und dem südlichen Afrika.

5. Befragt nach der Einschätzung der Repräsentativität und Legitimität der in **Windhoek** etablierten **Verfassungskonferenz** führte Staatsminister **Wischnews ki** aus, daß die Bundesregierung jeden ernsthaften Versuch begrüße, den geordneten Übergang Namibias in die staatliche Unabhängigkeit auf evolutionärem Wege bald herbeizuführen. Sie glaube jedoch nicht, daß eine dauerhafte Lösung auf ausschließlich ethnischer Basis möglich ist, wie dies die Verfassungskonferenz in Windhoek zur Grundlage ihrer Antwort gemacht hat. Die Bundesregierung betrachtet die South West African People's Organization (**SWAPO**) als eine der relevanten politischen Kräfte des Landes. Sie akzeptiert die **SWAPO** jedoch nicht als ausschließliche Repräsentantin des namibischen Volkes, da dieses bisher keine Gelegenheit hatte, seine politischen Repräsentanten durch freie Wahlen zu bestimmen und zu legitimieren¹²⁾.

6. Im Berichtszeitraum hat die Bundesrepublik die **Seychellen** als unabhängigen Staat anerkannt und ihre Bereitschaft erklärt, diplomatische Beziehungen mit ihm aufzunehmen¹³⁾.

Flüsse, Seen, Kanäle

7. Am 1. September 1976 ist die Zusatzvereinbarung zum **deutsch-französischen Vertrag über den Ausbau des Rheins** zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg in Kraft getreten¹⁴⁾. Mit der Zusatzverein-

¹⁰⁾ Fragebeantwortung vom 12. 3. 1976, 7. BT, 228. Sitzung, Sten.Ber., S. 15929.

¹¹⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2, 1976, S. 88.

¹²⁾ Fragebeantwortung vom 12. 3. 1976, 7. BT, 228. Sitzung, Sten.Ber., S. 15930.

¹³⁾ Bull. 1976, S. 736. Mitgeteilt in dem Glückwunschtelegramm des Bundespräsidenten zur Erklärung der Unabhängigkeit am 28. 6. 1976.

¹⁴⁾ Bek. vom 7. 10. 1976, BGBl. II, S. 1723. Zu dem Vertrag vom 4. 7. 1969 vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 680.

barung wird die Errichtung einer neuen Staustufe Neuburgweier vereinbart.

8. Am 9. September 1976 ist das Regierungsabkommen mit den Niederlanden über Verbindungen zwischen dem linksemsischen deutschen Gebiet und dem angrenzenden niederländischen Gebiet in Kraft getreten¹⁵⁾. Es regelt die Benutzung bestimmter Kanäle für den **grenzüberschreitenden Schiffsverkehr**.

9. Am 14. September 1976 ist das am gleichen Tag unterzeichnete Abkommen mit der luxemburgischen Regierung über Unterhaltung, Erneuerung und Betrieb der **gemeinsamen Strecke des Mosellaufs** in Kraft getreten¹⁶⁾.

10. Auf einer Ministerkonferenz der Rheinanliegerstaaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 3. Dezember 1976 in Bonn wurden drei **internationale Rheinschutzübereinkommen** unterzeichnet¹⁷⁾. Es handelt sich um a) das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Chloride, b) das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen, c) die Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen.

a) Mit dem **Chlorid-Übereinkommen** verpflichtet sich Frankreich, die Einleitung von Abfallsalzen in den Rhein bei den staatlichen Kaligruben im Elsaß schrittweise zu verringern. Die Chloride werden mit einem hohen Kostenaufwand in tiefe Bodenschichten eingepreßt und damit dem Rhein ferngehalten. Neben den Niederlanden und der Schweiz beteiligt sich die Bundesrepublik mit einem Pauschalbetrag von 30% an den Investitionskosten. Das Übereinkommen sieht ferner eine *stand-still*-Regelung für Chlorideinleitungen vor. Erhöhungen bestehender oder Zulassung neuer Einleitungen sind nur aus zwingenden Gründen nach Einholung einer Stellungnahme der Internationalen Rheinschutzkommission oder dann zulässig, wenn an anderer Stelle ein Frachtausgleich herbeigeführt wird.

b) Das **Übereinkommen gegen chemische Verunreinigungen** sieht vor, daß bestimmte schädliche Stoffe nur nach vorheriger Genehmigung und unter Beachtung einheitlicher Auflagen eingeleitet werden dürfen.

¹⁵⁾ Bek. vom 9. 9. 1976, BGBl. II, S. 1681.

¹⁶⁾ Bek. vom 16. 12. 1976, BGBl. II, S. 1971. Das Abkommen ist dort abgedruckt. Es dient der Ausführung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik, Frankreich und Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel vom 27. 10. 1956 (vgl. Bull. 1976, S. 1034).

¹⁷⁾ [Schweizerisches] Bundesblatt, Jg. 129 (1977 I), S. 1035 ff.

Das an der Gewässerschutzkonzeption der Europäischen Gemeinschaften ausgerichtete Übereinkommen stellt nach Ansicht des Bundesinnenministers¹⁸⁾ einen wesentlichen Schritt zur Verringerung der chemischen Verunreinigung des Rheins dar und verhindert gleichzeitig ein Sonderrecht für den Rhein mit einseitigen Belastungen für die deutsche Wirtschaft.

c) Durch die **Zusatzvereinbarung** tritt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Internationalen Rheinschutzkommission bei.

Staatsgebiet

11. Am 30. März 1976 ist mit den Niederlanden ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der **Raumordnung** unterzeichnet worden¹⁹⁾. Mit diesem Abkommen wurde gleichzeitig ein Rahmen für weitere Abkommen über einzelne raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zwischen den Niederlanden und den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen geschaffen²⁰⁾.

12. a) Am 10. Juli 1976 trat die durch Notenwechsel vom 29. September/24. Oktober 1975 geschlossene deutsch-niederländische Vereinbarung über die endgültige Grenze am Mühlenbach (Junge Wurm) und am Rammelbach in Kraft²¹⁾.

b) Die vom Abkommen mit Österreich²²⁾ über die gemeinsame Staatsgrenze vorgesehene **Deutsch-Österreichische Grenzkommision** wurde im Berichtszeitraum bestellt²³⁾.

13. Am 17. August 1976 erging die Verordnung zur Durchsetzung der **deutsch-österreichischen Vereinbarung** vom 30. Juni 1976 über die **Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen** am Grenzübergang Leutaschschanz auf österreichischem Gebiet²⁴⁾.

14. a) Im Berichtszeitraum wurden durch eine **deutsch-französische Vereinbarung** die nebeneinanderliegenden nationalen **Grenzabfertigungsstellen** in den **Bahnhöfen Saarbrücken** aufgehoben²⁵⁾.

¹⁸⁾ Bull. 1976, S. 1204.

¹⁹⁾ BGBl. 1977 II, S. 35 f.

²⁰⁾ Ein erstes Abkommen dieser Art wurde zwischen der niederländischen Regierung und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen unterzeichnet (*ibid.*).

²¹⁾ BGBl. II, S. 1355.

²²⁾ VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 721.

²³⁾ GMBI. 1976, S. 363. Dort ist auch der Wortlaut der verabschiedeten Geschäftsordnung abgedruckt.

²⁴⁾ BGBl. II, S. 1465. Die Verordnung ist am 1. 9. 1976 in Kraft getreten.

²⁵⁾ Vgl. die entsprechende deutsche Verordnung vom 13. 5. 1976 und die auf Grund des Notenwechsels vom 15. 6. 1976 in Kraft getretene Achte Zusatzvereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. 3. 1962 zur Durchführung

b) Am 10. Mai 1976 ist eine **deutsch-niederländische Vereinbarung** über die **Zusammenlegung einer Grenzabfertigung** in Kraft getreten²⁶⁾.

c) Am 1. Juni 1976 ist das **Abkommen mit den Niederlanden zur Änderung des Art. 12 Abs. 1** des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen **Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung** und über die Einrichtung von **Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen** an der deutsch-niederländischen Grenze in Kraft getreten²⁷⁾.

d) Im Berichtszeitraum erließ die Bundesregierung **Bekanntmachungen zu Art. 4 des deutsch-dänischen²⁸⁾, des deutsch-niederländischen²⁹⁾ und des deutsch-schweizerischen³⁰⁾ Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung.**

Seerecht

15. Am 29. Juni 1976 ist das Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See** ergangen³¹⁾.

16. Im Berichtszeitraum wurde bekannt gegeben, daß die von der Bundesrepublik am 18. Dezember 1973 unterzeichnete Vereinbarung über den **Fischfang in den Gewässern der Faröer** am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist³²⁾.

des Abkommens vom 18. 4. 1958 über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (BGBl. 1976 II, S. 592 ff.). Beide sind am 1. 6. 1976 in Kraft getreten (Bek. vom 20. 7. 1976, BGBl. II, S. 1385).

²⁶⁾ Bek. vom 31. 5. 1976 über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Herzogenrath – Kirchrather Straße/Kerkrade – Baalsbruggen, BGBl. II, S. 631. Die Vereinbarung ist im BGBl. 1976 II, S. 543, abgedruckt.

²⁷⁾ Bek. vom 12. 7. 1976, BGBl. II, S. 1264. Das Gesetz vom 7. 5. 1976 zu dem Abkommen ist im BGBl. 1976 II, S. 569, veröffentlicht.

²⁸⁾ Bek. vom 15. 1. 1976, BGBl. II, S. 237.

²⁹⁾ Bek. vom 15. 1. 1976, BGBl. II, S. 238.

³⁰⁾ Bek. vom 15. 1. 1976, BGBl. II, S. 239.

³¹⁾ BGBl. 1976 II, S. 1017. Das Übereinkommen ist dort veröffentlicht. Die Zustimmung erfolgt laut Art. 1 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß es dem Bundesminister für Verkehr überlassen bleibt, die dem Übereinkommen beigelegten Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See durch Rechtsverordnung innerstaatlich in Kraft zu setzen.

³²⁾ Bek. vom 14. 10. 1976, BGBl. II, S. 1740. Dort ist auch die Vereinbarung abgedruckt.

17. a) Am 26. September 1976 ist für die Bundesrepublik das **Übereinkommen über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik** in Kraft getreten³³⁾.

b) Mit Gesetz vom 10. September 1976 hat der Bundestag dem am 23. Oktober 1969 in Rom von der Bundesrepublik unterzeichneten **Übereinkommen zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks** zugestimmt³⁴⁾. Durch das Übereinkommen wird die Internationale Kommission für die Fischerei im Südostatlantik eingesetzt, welche für die Untersuchung aller Fische und sonstigen lebenden Schätze des Übereinkommensbereichs verantwortlich ist. Die Rechte oder Ansprüche einer Vertragspartei hinsichtlich der Grenzen des Küstenmeeres oder der Ausdehnung der Hoheitsgewalt über die Fischerei nach Völkerrecht werden durch das Übereinkommen nicht berührt. Die Kommission kann verbindliche Empfehlungen zur Regelung der Maschengrößen, zur Festsetzung von Fang- und Schonzeiten usw. abgeben.

c) Mit demselben Gesetz stimmte der Bundestag der Konvention über die **Fischerei und die lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten** zu³⁵⁾.

d) Dem in Stockholm am 21. Januar 1972 von der Bundesrepublik unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1962 über den **Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee** wurde ebenfalls durch dasselbe Gesetz zugestimmt³⁶⁾. Durch das Änderungsprotokoll werden bestimmte Fangarten bei der Lachsfischerei — auch in internationalen Gewässern — verboten.

e) Das **Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 wurde geändert**, um den Verpflichtungen aus den drei (b-d)) genannten ratifizierten Fischereiabkommen Rechnung zu tragen³⁷⁾. Dieser Schritt soll den Beitritt der Bundesrepublik zu den genannten regionalen Fischereiorganisationen sowie die innerstaatliche Durchführung der Fischereivorschriften ermöglichen, die von den im Rahmen dieser Fischereiabkommen gebildeten Fischereikommisionen beschlossen werden. Die Bundesrepublik geht dabei von der

³³⁾ Bek. vom 29. 10. 1976, BGBl. II, S. 1910. Hinsichtlich des Übereinkommens siehe auch VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 725 f.

³⁴⁾ BGBl. 1976 II, S. 1542.

³⁵⁾ BGBl. 1976 II, S. 1542. Die Konvention wurde von der Bundesrepublik am 13. 9. 1973 in Danzig unterzeichnet. Vgl. Näheres VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 781.

³⁶⁾ Mit Gesetz vom 10. 9. 1976, BGBl. II, S. 1542. Das Übereinkommen vom 20. 12. 1962 ist im BGBl. 1965 II, S. 1542, abgedruckt.

³⁷⁾ BGBl. 1976 II, S. 1542.

wichtigen Aufgabe regionaler Fischereiorganisationen im geltenden wie im zukünftigen Seerecht aus³⁸⁾.

18. Am 21. Dezember 1976 hat die Bundesrepublik eine **Proklamation über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee** erlassen³⁹⁾. Die Proklamation geht, wie sich aus ihrer Einführung ergibt, auf den zum Schutze der Fischereiinteressen der Mitgliedstaaten ergangenen Beschluß des Rats der Europäischen Gemeinschaften zurück, daß die Mitgliedstaaten durch eine abgestimmte Maßnahme die Fischereigrenzen vor ihren Küsten in der Nordsee und im Nordatlantik ab 1. Januar 1977 auf 200 Seemeilen ausdehnen. Die Proklamation betont, daß zahlreiche Staaten dazu übergegangen sind, ohne die Ergebnisse der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen abzuwarten, einseitig Fischerei- oder Wirtschaftszonen von bis zu 200 Seemeilen Ausdehnung vor ihren Küsten in Anspruch zu nehmen, wodurch die Fischereiinteressen der Bundesrepublik wie auch der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf das schwerste bedroht sind.

Die Proklamation bestimmt daher:

»1. Die Bundesrepublik Deutschland errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in der Nordsee vor der seewärtigen Grenze ihres Küstenmeeres eine Fischereizone von bis zu 200 Seemeilen, gemessen von der Basislinie, und übt in dieser Zone hoheitliche Rechte zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung der Fischbestände aus. Die Abgrenzung der Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Fischereizonen anderer Staaten in der Nordsee bleibt Vereinbarungen mit diesen Staaten vorbehalten.«

Es wird ferner festgelegt, daß die Ausübung der Fischerei in der deutschen Fischereizone Fischern aus den Mitgliedstaaten der EG nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts, Fischern aus Drittländern nur auf Grund von besonderen Genehmigungen oder Vereinbarungen mit diesen Drittländern gestattet ist. Die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sind beabsichtigt⁴⁰⁾.

19. Eine Große Anfrage⁴¹⁾ gab der Bundesregierung Gelegenheit, er-

³⁸⁾ Siehe dazu näher die Erklärung des Regierungssprechers Grünewald, Bull. 1976, S. 370.

³⁹⁾ Bek. vom 22. 12. 1976, BGBl. II, S. 1999.

⁴⁰⁾ Vgl. das parallele Vorgehen im Falle des deutschen Festlandssockels in der Nordsee, VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 90. Es sei daran erinnert, daß das verfassungsrechtliche Problem der bundesstaatlichen Einordnung des Festlandssockels noch immer in der Schwebe ist. Die Proklamation über die Fischereizone wirft dasselbe Problem auf.

⁴¹⁾ Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 5. 5. 1976, BT-Drs. 7/5120.

neut⁴²⁾ zur laufenden **Dritten Seerechtskonferenz**⁴³⁾ der **Vereinten Nationen** Stellung zu nehmen⁴⁴⁾). Sie geht davon aus, daß die durch die Konferenz zu schaffende Neuordnung sicher nicht in allen Punkten ihren Idealvorstellungen entsprechen wird, und stellt ihre Interessen folgendermaßen dar:

»Die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sind durch ihre **geographische Lage** als Staat an einem Randmeer der Ozeane mit kurzer, noch dazu eingeschnittener, Küste bestimmt. Sie unterscheiden sich deshalb erheblich von denjenigen der Langküstenstaaten. Auf der anderen Seite gewährt der **technologische Entwicklungsstand** der Bundesrepublik Deutschland einen sehr erheblichen Vorsprung gegenüber den Entwicklungsländern. Augenfälligstes Beispiel hierfür ist der Tiefseebergbau. Dank ihres know-how, ihrer Technologie und auch ihres Kapitals kann er von der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie von den USA, Japan, der Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich betrieben werden . . .«.

»Als Beispiel für Vorschläge von Langküstenstaaten, die wir auf der Konferenz abgelehnt haben, ist ein Vorschlag von Ecuador über das Küstenmeer von 200 Seemeilen zu nennen, der am 17. April 1975 eingebracht wurde (A/CONF. 62/C. 2/L. 88) . . . Beispiel für Vorschläge der Entwicklungsländer, die unseren Interessen zuwiderlaufen, ist ihr Vorschlag vom Sommer 1974 in Caracas über die Grundbedingungen der Exploration und Exploitation beim internationalen Meeresbergbau. Dieser Vorschlag geht vom Monopol der Internationalen Meeresbodenbehörde nicht nur für Exploration und Exploitation, sondern auch für wissenschaftliche Forschung als Vorstufe der Exploration und die Folgestufen der Exploitation, wie Verhüttung, Transport und Vermarktung, aus (A/C. 62/C. 1/L. 7)«.

Die Bundesregierung stellte ferner fest, daß formalrechtliche Vorentscheidungen auf der Seerechtskonferenz bisher noch nicht getroffen worden sind. Die bisherigen Verhandlungen auf der Grundlage informeller Verhandlungstexte sind noch inoffizieller Natur. An tatsächlichen Vorentscheidungen, mit deren Abänderung nicht mehr zu rechnen sei, nannte sie:

- Ausdehnung des Küstenmeeres auf 12 Seemeilen
- Grundsätzliche Wahrung der Freiheit des Seeverkehrs
- Bildung von Wirtschaftszonen bis zu 200 Seemeilen⁴⁵⁾

⁴²⁾ Siehe VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 777.

⁴³⁾ Vgl. zur Vorbereitung der Konferenz R. Platzöder/W. Graf Vitzthum, Zur Neuordnung des Meeresvölkerrechts auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, Stiftung Wissenschaft und Politik (1974).

⁴⁴⁾ Antwort der Bundesregierung vom 23. 6. 1976 auf die Große Anfrage, BT-Drs. 7/5120, 5455.

⁴⁵⁾ Dazu führt die Bundesregierung aus, daß die Einrichtung von Wirtschaftszonen nur *de lege ferenda*, d. h. nur von dem Inkrafttreten der neuen Ordnung

– Einschränkung der traditionellen Fischereirechte im Bereich der Fern-Fischerei⁴⁶⁾.

Nach ihren **eigenen Initiativen** befragt, legte die Bundesregierung dar, daß sie zur Sicherung der Schifffahrtsweltfreiheit in Caracas einen Vorschlag⁴⁷⁾ unterbreitet habe, der die Durchsetzung von Vorschriften über den Meeresschutz gegen Schiffverschmutzung zum Gegenstand hat. Der Vorschlag, der noch in Caracas kaum Resonanz erweckt habe, sei auf der letzten Sitzung in New York mit solchem Nachdruck vertreten worden, daß er jetzt Eingang in den revidierten Verhandlungstext von New York gefunden habe. Weitere Bemühungen der Bundesrepublik betrafen die Bekämpfung von Kapitalverbrechen auf Hoher See⁴⁸⁾, die Fischerei⁴⁹⁾, die wis-

des Seevölkerrechts an, zulässig sein wird. Von dem geltenden Völkerrecht wird sie nach ihrer Auffassung nicht gedeckt.

⁴⁶⁾ Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Übergang zum System der Zuständigkeit des Küstenstaates nicht nur für die mineralischen, sondern auch für die biologischen Ressourcen in der 200-Seemeilen-Wirtschaftszone. Die Folgen können nach Ansicht der Bundesregierung gemildert werden durch Abschluß von Abkommen mit Drittländern. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind sich darüber einig, daß diese Verhandlungen mit Drittländern in der Zukunft von der Kommission der EG geführt werden sollen. Im übrigen hat sich die Bundesregierung im EG-Rat wiederholt und mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß auch bei der zu erwartenden Einrichtung von Wirtschaftszonen der EG-Mitgliedländer von bis zu 200 Seemeilen das schon jetzt in der EG geltende Prinzip des freien Zugangs der Fischer aller Mitglieder in den Fischereigewässern der Mitgliedstaaten aufrecht erhalten bleibt. Hierüber konnte auch grundsätzlich Einigung erzielt werden.

⁴⁷⁾ A/CONF. 62/C.3/L.7.

⁴⁸⁾ Die Bundesrepublik brachte in Caracas einen Vorschlag der neun EG-Staaten mit ein (A/CONF. 62/C.2/L.54 vom 12. 8. 1974), der bewährte Prinzipien über die Bekämpfung von Kapitalverbrechen auf Hoher See des von der Bundesrepublik ratifizierten Genfer Übereinkommens über die Hohe See von 1958 (UNTS Bd. 450, S. 82) inhaltlich in das neue Abkommen überträgt. Dieser Vorschlag hat Eingang in den Verhandlungstext gefunden.

⁴⁹⁾ Zusammen mit sieben anderen EG-Staaten (außer Großbritannien) hat die Bundesrepublik in Caracas einen auf dem Gedanken der präferenziellen Wirtschaftszone basierenden Fischerei-Vorschlag eingebracht (A/CONF. 62/C.2/L.40 vom 23. 7. 1974), der auf keine Resonanz bei den übrigen Konferenzteilnehmern stieß. Die EG-Länder haben sich in New York auf gemeinsame Änderungsvorschläge zum Genfer Text geeinigt. Ihr Kennzeichen ist ein Streben nach Objektivierung und Prüfbarkeit der bei Festlegen der Höchstfangmengen durch den Küstenstaat zugrunde zu legenden Daten und Kriterien. Außerdem zielen diese Vorschläge darauf ab, bei der Verteilung des Überschusses traditionelle Fischereiinteressen nicht hinter anderen Kriterien zurücktreten zu lassen.

senschaftliche Meeresforschung⁵⁰⁾ und den nichtdiskriminierten freien Zugang zu den Rohstoffen der Tiefsee⁵¹⁾. In den Fragen der Seerechtskonferenz, die zur **Gemeinschaftsmaterie** gehören, hat die Bundesregierung durch ihre Initiativen und aktiven Einsatz dazu beigetragen, daß wichtige Grundsatzpositionen der Gemeinschaft entwickelt werden konnten⁵²⁾. Sie ist der Auffassung, daß der Gemeinschaft als Einheit – zusätzlich zu den EG-Mitgliedländern – die Möglichkeit eines Beitritts zur Konvention eröffnet werden muß, weil wichtige Fragen der Seerechtskonferenz zur Gemeinschaftsmaterie gehören. Die Bundesregierung läßt sich ferner von der Überzeugung leiten, daß es nicht allein im deutschen, sondern im Interesse aller EG-Partner liegt, wenn die Gemeinschaft auch dort als Einheit auftritt, wo sie noch nicht über eigene Zuständigkeiten verfügt⁵³⁾.

Die geschilderte Stellungnahme war Gegenstand einer ausführlichen Debatte im Bundestag⁵⁴⁾. Auf den Hinweis⁵⁵⁾, daß die Seerechtskonferenz

⁵⁰⁾ Auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung hat die Bundesrepublik schon in Caracas zusammen mit 16 anderen Staaten einen Vorschlag eingebracht, der für Forschungsaktivitäten in der Wirtschaftszone von der Unterscheidung zwischen Grundlagenforschung und Ressourcenforschung ausgeht und für Grundlagenforschung ein durch vielfältige Auflagen zugunsten der Küstenstaaten gekennzeichnetes Konzept bedingter Forschungsfreiheit vorsieht. Dieser Vorschlag konnte sich bislang nicht endgültig durchsetzen.

⁵¹⁾ Zur Sicherung ihrer Vorstellungen eines geordneten, nicht diskriminierten, freien Zugangs zu den Rohstoffen der Tiefsee hat die Bundesrepublik in Caracas zusammen mit sieben EG-Staaten (außer Irland) einen vom reinen Lizenzsystem ausgehenden Vorschlag über die Bedingungen von Exploration und Exploitation eingebracht (A/CONF. 62/C.1/L.8 vom 16. 8. 1974), gegen den sich die Stoßkraft der geschlossenen Gruppe der 77 richtete.

⁵²⁾ Hierzu gehört insbesondere ein prinzipielles Einvernehmen darüber, daß der Kommissionsvorschlag über das interne Fischereiregime für die künftigen 200-Seemeilen-Zonen der EG-Länder eine brauchbare Verhandlungsgrundlage ist, daß eine EG-Klausel in eine künftige Konvention aufgenommen werden soll und daß die im Zusammenhang mit der künftigen Konvention notwendig werdenden Fischereiverhandlungen mit Drittländern von der Gemeinschaft geführt werden sollen.

⁵³⁾ Der umfangreichen EPZ-Koordinierung ist es zu danken, daß gemeinsame Standpunkte zu Küstenmeer, Meerengen, Wirtschaftszone, Hohe See, Archipele, geschlossene und halbgeschlossene Meere entwickelt und damit u. a. die Schifffahrtsinteressen der Bundesrepublik weitgehend gesichert werden konnten.

⁵⁴⁾ 7. BT, 257. Sitzung am 2. 7. 1976, Sten.Ber., S. 18456 ff. Zur Beratung der Großen Anfrage der CDU/CSU waren ein Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. 7/5561) und ein Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP (BT-Drs. 7/5557) eingereicht worden, von denen letzterer angenommen wurde. Die Opposition wies darauf hin, daß die Schlußdokumente der Seerechtskonferenz der Zustimmung des Deutschen Bundestages und Bundesrates bedürfen.

⁵⁵⁾ Abgeordneter Mertes (CDU), a.a.O., S. 18458.

von vielen Beteiligten aus dem Kreis der Entwicklungsländer im Lichte der **Bestrebungen um eine neue Weltwirtschaftsordnung** gesehen wird, legte Außenminister **Genscher** dar, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Seerechtskonferenz der Erwartung im Bereich der UNCTAD nicht vorgreifen und sie auch nicht präjudizieren soll⁵⁶⁾. Er betonte ferner das Interesse der Bundesrepublik an einer **umfassenden Streitregelung**⁵⁷⁾.

Luft- und Weltraum

20. Im Bereichtszeitraum wurden **Luftverkehrsabkommen mit Algerien**⁵⁸⁾ und **Zaire**⁵⁹⁾ unterzeichnet. Die Luftverkehrsabkommen mit **Togo**⁶⁰⁾, **Liberia**⁶¹⁾ und **Kolumbien**⁶²⁾ sind in Kraft getreten.

Personalhoheit und Staatsangehörigkeit

21. Am 12. April 1976 erging das Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen**⁶³⁾.

22. Die Bundesregierung und die **italienische Regierung** haben durch Notenwechsel vereinbart, die »**Vereinbarung vom 10. Dezember 1938 über die Mitteilung vollzogener Einbürgerungen**« **wiederanzuwenden**⁶⁴⁾.

23. In einigen Fällen wurden **deutsche Staatsangehörige, die im Gebiet der heutigen Sowjetunion geboren sind**, bei der Antragstellung für ein Visum zur Einreise in die Sowjetunion als sowjetische Staatsbürger reklamiert⁶⁵⁾. Die Bundesregierung stellte dazu fest⁶⁶⁾, »daß nach allgemeinem

⁵⁶⁾ Außenminister **Genscher**, a.a.O., S. 18463.

⁵⁷⁾ A.a.O., S. 18466: »Diese Streitregelung muß nach Auffassung der Bundesregierung eine durchgehende, d. h. alle Kapitel der künftigen Seerechtskonvention erfassende, obligatorische Streitregelung sein.«

⁵⁸⁾ Am 6. 5. 1976, Bull. 1976, S. 516.

⁵⁹⁾ Am 14. 6. 1976, BAnz. 1976 Nr. 113.

⁶⁰⁾ Bek. vom 19. 3. 1976, BGBl. II, S. 448. Das entsprechende Vertragsgesetz ist 1974 ergangen. Vgl. VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 778.

⁶¹⁾ Am 7. 8. 1976. Bek. vom 22. 7. 1976, BGBl. II, S. 1355. Das entsprechende Vertragsgesetz ist 1974 ergangen. Vgl. VRPr. 1974, a.a.O.

⁶²⁾ Bek. vom 28. 10. 1976, BGBl. II, S. 1848. Das Vertragsgesetz zu dem Abkommen vom 25. 11. 1968 ist am 27. 6. 1970 ergangen (BGBl. II, S. 673).

⁶³⁾ BGBl. 1976 II, S. 473. Dort ist das Abkommen abgedruckt. Gegen Art. 23 des Übereinkommens hat die Bundesrepublik einen Vorbehalt erhoben.

⁶⁴⁾ GMBI. 1976, S. 369.

⁶⁵⁾ Antwort des Staatsministers **Wischnewski** vom 15. 9. 1976, BT-Drs. 7/5788, S. 2 ff. Siehe auch Nr. 28.

⁶⁶⁾ Darüber hinaus wurde mitgeteilt, daß man sich um eine Klärung der Frage in Gesprächen mit der sowjetischen Botschaft bemühe.

Völkerrecht ein Staat grundsätzlich den Kreis seiner Staatsangehörigen selbst bestimmt, weshalb deutsche Staatsangehörige zugleich die sowjetische Staatsangehörigkeit besitzen können«. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß nach den Regeln des Völkerrechts die deutschen Auslandsvertretungen in der Sowjetunion daran gehindert sein können, solchen Personen **diplomatischen oder konsularischen Schutz** zu gewähren, bei denen sich die Sowjetunion auf das Bestehen der sowjetischen Staatsbürgerschaft berufe.

Menschenrechte

24. Die Bundesregierung unterwirft sich mit Wirkung vom 1. Juli 1976 für je weitere fünf Jahre der **Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte** und der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁶⁷⁾.

25. Am 3. Januar 1976 ist der **Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** vom 19. Dezember 1966⁶⁸⁾ und am 23. März 1976 der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte** vom 19. Dezember 1966⁶⁹⁾ für die Bundesrepublik in Kraft getreten. Sie hat am 22. April 1976 die Unterwerfungserklärung nach Art. 41 des letzteren Paktes beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt und sich damit dem vorgesehenen internationalen Verfahren zur Untersuchung und Prüfung von Menschenrechtsverletzungen unterworfen.

Vorrechte und Befreiungen

26. Im Berichtszeitraum wurden der **Weltorganisation für Tourismus**⁷⁰⁾, dem **Internationalen Zinnrat**⁷¹⁾ sowie der **Europäischen Welt-**

⁶⁷⁾ Bek. vom 3. 8. 1976, BGBl. II, S. 1464; Bull. 1976 Nr. 84, S. 796.

⁶⁸⁾ Bek. vom 9. 3. 1976, BGBl. II, S. 428. Siehe das Gesetz vom 23. 11. 1973, BGBl. II, S. 1569. Vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 785.

⁶⁹⁾ Bek. vom 14. 6. 1976, BGBl. II, S. 1068. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesregierung einige Vorbehalte geltend gemacht. Siehe dazu und zum Wortlaut der Vorbehalte VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 787.

⁷⁰⁾ Durch Verordnung vom 18. 12. 1975, in Kraft getreten am 29. 1. 1976, Bek. vom 26. 7. 1976, BGBl. II, S. 1692. Siehe zur Organisation selber unten unter »Internationale Organisationen« Nr. 57.

⁷¹⁾ Durch Verordnung vom 13. 9. 1976 gemäß dem Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 21. 6. 1975 (BGBl. 1976 II, S. 1581; das Übereinkommen ist dort abgedruckt).

raumorganisation⁷²⁾ Vorrechte und Befreiungen eingeräumt.

27. Am 30. März 1976 ist die Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an **Militärpersonal der internationalen militärischen Hauptquartiere** in der Bundesrepublik in Kraft getreten⁷³⁾.

Diplomatischer Schutz

28. Auf die Frage, ob die Bundesregierung in der **Erklärung von 583 Rußland-Deutschen**, sie betrachteten sich nicht mehr als sowjetische Staatsbürger, eine Legitimation für eine Vermittlung in Moskau sehe, führte Staatsminister **Moersch** aus, daß nach dem in der UdSSR geltenden Staatsangehörigkeitsrecht durch eine solche Erklärung kein Verlust der Staatsbürgerschaft eintrete. Nach den geltenden Regeln des Völkerrechts sei somit die Bundesregierung nicht legitimiert, die Interessen dieses Personenkreises gegenüber der UdSSR aktiv wahrzunehmen. Diese Rechtslage würde sich auch dann nicht ändern, wenn unter den Betroffenen auch solche Personen wären, die während des Krieges auf dem Verwaltungsweg in das damalige Deutsche Reich eingebürgert worden sind; denn nach völkerrechtlichen Grundsätzen könne ein Staat seinen Staatsangehörigen keinen diplomatischen oder konsularischen Schutz gegenüber einem Staat gewähren, dem der Beteiligte gleichfalls angehört⁷⁴⁾.

Diplomatie und Konsularwesen

29. Am 27. Oktober 1976 ist das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten in Kraft getreten⁷⁵⁾. Die sog. **Diplomatenschutzkonvention** verfolgt das Ziel, weltweit die Verfolgung von schweren terroristischen Anschlägen gegen Diplomaten und andere völkerrechtlich geschützte Personen sicherzustellen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, bestimmte

⁷²⁾ Durch das Gesetz zu dem Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation, in Kraft getreten am 24. 11. 1976 (BGBl. II, S. 1861; dort ist das Abkommen abgedruckt). Vgl. zu der Organisation selber unten unter »Europäische Organisationen« Nr. 67.

⁷³⁾ BGBl. II, S. 445.

⁷⁴⁾ Fragebeantwortung vom 3. 6. 1976, 7. BT, 247. Sitzung, Sten.Ber., S. 17552. Siehe auch Nr. 23.

⁷⁵⁾ BGBl. 1976 II, S. 1745. Vgl. auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 7/4820, sowie den Bericht des Auswärtigen Ausschusses BT-Drs. 7/5475.

Tatbestände unter Strafe zu stellen, wobei das Strafmaß der Schwere der Tat Rechnung tragen soll. Eine umfassende Zuständigkeitsregelung stellt sicher, daß in allen denkbaren Fällen zumindest ein Vertragsstaat zur Aburteilung der Tat zuständig ist. Das Abkommen geht auf einen Entwurf der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zurück und wurde am 14. Dezember 1973 von der Generalversammlung durch allgemeinen Konsens angenommen.

30. Im Berichtszeitraum hat die Bundesrepublik **diplomatische Beziehungen** mit der Volksrepublik **Mosambik**⁷⁶⁾, mit dem Königreich **Tonga**⁷⁷⁾ und mit **Papua-Neuguinea**⁷⁸⁾ aufgenommen. In der Republik **Tschad** wurde die Botschaft der Bundesrepublik am 4. Mai 1976 wieder eröffnet⁷⁹⁾.

Zusammenarbeit der Staaten

31. Im Bereich der **Auswärtigen Kulturpolitik** der Bundesrepublik sind mehrere zweiseitige Abkommen unterzeichnet worden oder in Kraft getreten.

a) Am 11. Juni 1976 wurde ein **deutsch-polnisches Kulturabkommen** unterzeichnet⁸⁰⁾.

b) Der auf Grund des **deutsch-tunesischen Kulturabkommens** vom 19. Juli 1977 gebildete Ausschuß beschloß ein Protokoll für die kommenden zwei Jahre über Vorhaben, die im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern durchgeführt werden sollen⁸¹⁾.

c) Am 6. Januar 1976 ist das **Protokoll** vom 2. Februar 1973 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik und **Frankreichs** über die **Durchführung des Kulturabkommens vom 23. Oktober 1954 auf dem Gebiet der Steuern und Zölle in Kraft** getreten⁸²⁾.

⁷⁶⁾ Mit Wirkung vom 3. 2. 1976 (Bull. 1976, S. 164).

⁷⁷⁾ Mit Wirkung vom 1. 5. 1976. Es ist vorgesehen, den Botschafter in Wellington gleichzeitig auch in dem Königreich Tonga zu akkreditieren (BANz. 1976 Nr. 128, S. 2).

⁷⁸⁾ Bull. vom 17. 9. 1976. Dort ist das Gemeinsame Kommuniqué vom 16. 9. 1976 abgedruckt.

⁷⁹⁾ AdG 1976, S. 20266. Siehe zum vorübergehenden Abbruch und zur Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 786.

⁸⁰⁾ BANz. vom 16. 6. 1976. Siehe zum wesentlichen Inhalt AdG 1976, S. 20298. In Art. 10 ist vorgesehen, daß auch Jugendliche, die nicht in staatlichen Jugendorganisationen Mitglieder sind, am Jugendaustausch teilnehmen können. Siehe dazu auch oben Nr. 3.

⁸¹⁾ Bull. 1976, S. 770.

⁸²⁾ Bek. vom 5. 2. 1976, BGBl. II, S. 304.

d) Am 6. Juli 1976 wurde mit der französischen Regierung ein Abkommen über die **Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien** unterzeichnet⁸³⁾.

32. Staatsminister M o e r s c h⁸⁴⁾ führte hinsichtlich der **Empfehlungen der deutsch-polnischen Schulbuchkonferenzen**⁸⁵⁾ aus, daß sie auf deutscher Seite von unabhängigen Wissenschaftlern und Experten erarbeitet werden und fügte hinzu: »Die Bundesregierung nimmt, worauf schon wiederholt hingewiesen wurde, zu dem Inhalt der Empfehlungen keine Stellung. Die deutsch-polnische Schulbuchkommission sorgt selbst für die Veröffentlichung ihrer Arbeitsergebnisse«.

33. Im **wissenschaftlich-technologischen Bereich** waren im Berichtsjahr folgende Verträge zu verzeichnen:

a) Im Berichtszeitraum ist die **britische Regierung dem deutsch-französischen Abkommen** vom 19. Januar 1967 über den Bau und den Betrieb eines **Höchstflußreaktors** in der durch das Zusatzabkommen vom 6. Juli 1971 geänderten Fassung beigetreten⁸⁶⁾.

b) Am 26. Februar 1976 wurde das **Abkommen zwischen Brasilien, der Bundesrepublik und der Internationalen Atomenergie-Organisation über Sicherungsmaßnahmen** abgeschlossen⁸⁷⁾, das sicherstellt, daß die Kernmaterialien, -ausrüstungen und -einrichtungen und das von ihnen hergestellte, verarbeitete oder verwendete Ausgangs- und besonders spaltbare Material sowie die einschlägigen technologischen Informationen, die nach dem deutsch-brasilianischen Abkommen vom 27. Juni 1975 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie⁸⁸⁾ geliefert werden, nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet werden.

c) Am 18. Mai 1976 wurde mit **Frankreich** ein Abkommen über die **Zusammenarbeit beim Bau von schnellen Brütern** abgeschlossen⁸⁹⁾.

d) Im Berichtszeitraum trat ein mit der **syrischen** Regierung vereinbartes **Rahmenabkommen über technische Zusammenarbeit** in Kraft⁹⁰⁾.

⁸³⁾ Bull. 1976, S. 780. Es handelt sich um eine Zusatzvereinbarung zu dem am 10. 2. 1972 abgeschlossenen Abkommen über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien. Vgl. VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 524.

⁸⁴⁾ Fragebeantwortung vom 1. 7. 1976, 7. BT, 256. Sitzung, Sten.Ber., S. 18384.

⁸⁵⁾ Siehe dazu auch oben Nr. 3. ⁸⁶⁾ Bek. vom 6. 2. 1976, BGBl. II, S. 244.

⁸⁷⁾ ILM Bd. 25 Nr. 3, S. 489. Siehe zu dem Abkommen auch FAZ vom 28. 1. 1976.

⁸⁸⁾ VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 752 f. ⁸⁹⁾ AdG 1976, S. 20370.

⁹⁰⁾ Bek. vom 23. 11. 1976, BGBl. II, S. 1948. Das Abkommen sowie ein anschließender Notenwechsel sind dort abgedruckt.

e) Am 8. Juni 1976 ist die Vereinbarung zwischen dem deutschen Bundesminister für Forschung und Technologie und der Energy Research and Development Administration der USA über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der **Entwicklung natriumgekühlter schneller Brutreaktoren** in Kraft getreten⁹¹⁾.

f) Der Bundesminister für Forschung und Technologie und das Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Sozialfürsorge der USA haben am 22. September 1976 eine Vereinbarung über **Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung und Technologie** unterzeichnet, die am selben Tag in Kraft getreten ist⁹²⁾.

g) Am 19. August 1976 wurde das **deutsch-norwegische Protokoll** über eine **verstärkte Zusammenarbeit** auf dem Gebiet der **Industrie** und der **Energie** unterzeichnet. Es ist sogleich in Kraft getreten⁹³⁾.

h) Ebenfalls in Kraft getreten ist ein Regierungsabkommen mit **Australien** über **wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit**⁹⁴⁾.

34. Vom 6. bis 9. Juli 1976 fand in Bonn auf Einladung der Bundesregierung eine **internationale Expertenkonferenz** statt, in der ein erster Entwurf eines Übereinkommens über die **Erhaltung »ziehender/wandernder Arten der freilebenden Tierwelt«** diskutiert wurde. Nachdem der vorgelegte Entwurf im Prinzip bei den angeschriebenen UN-Mitgliedstaaten und bei der Expertenkonferenz eine positive Resonanz gefunden hat, wird die Bundesregierung nunmehr in Zusammenarbeit mit der IUCN einen neuen Entwurf erarbeiten und diesen zur internationalen Diskussion stellen. Das Ziel ist der Abschluß eines entsprechenden internationalen Übereinkommens⁹⁵⁾.

35. Die Arbeiten des UNEP, die darauf abzielen, **Verhaltensgrundsätze für die harmonische Nutzung gemeinsamer natürlicher Hilfsquellen** aufzustellen, werden von der Bundesregierung unterstützt⁹⁶⁾. Dabei geht sie davon aus, daß solche von UNEP oder einem anderen Gremium beschlossene Grundsätze sehr nützliche Anregungen für die Regierungen

⁹¹⁾ Bek. vom 28. 6. 1976, BGBl. II, S. 1448.

⁹²⁾ Bek. vom 4. 10. 1976, BGBl. II, S. 1732.

⁹³⁾ Bek. vom 7. 10. 1976, BGBl. II, S. 1905.

⁹⁴⁾ Bek. vom 18. 11. 1976, BGBl. II, S. 1941. Dort ist auch das Abkommen abgedruckt. Unterzeichnet am 24. 8. 1976, in Kraft getreten am 25. 10. 1976. Vgl. auch BANz. 1976 Nr. 162, S. 4.

⁹⁵⁾ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage — Drs. 7/5691 — vom 26. 11. 1976 (BT-Drs. 7/5904, S. 4).

⁹⁶⁾ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage — Drs. 7/5691 — vom 26. 11. 1976 (BT-Drs. 7/5904, S. 3).

geben und darüber hinaus auch politisch-moralische Forderungen erheben, aber keine völkerrechtlichen Verpflichtungen schaffen können. Völkerrechtliche Verpflichtungen würden erst durch Verträge begründet.

36. Am 20. Juni 1976 ist für die Bundesrepublik das **Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen)** in Kraft getreten⁹⁷⁾.

37. Am 24. März 1976 erging das Gesetz⁹⁸⁾ zu der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur **Änderung des Internationalen Übereinkommens⁹⁹⁾ zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**.

38. Am 25. Juni 1976 ist für die Bundesrepublik das **Übereinkommen über Feuchtgebiete**, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung in Kraft getreten¹⁰⁰⁾. Die Bundesrepublik hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung abgegeben¹⁰¹⁾.

39. Mit Gesetz vom 21. Juni 1976 hat der Bundestag folgenden drei Übereinkommen zugestimmt¹⁰²⁾: 1. dem in Straßburg am 27. November 1963 von der Bundesrepublik unterzeichneten Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (**Straßburger Patentübereinkommen**)¹⁰³⁾, 2. dem in Washington am 19. Juni 1970 von der Bundesrepublik unterzeichneten Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (**Patentzusammenarbeitsvertrag**)¹⁰⁴⁾, 3. dem in München am 5. Oktober 1973 von der Bundesrepublik unterzeichneten Übereinkom-

⁹⁷⁾ Bek. vom 3. 6. 1976. Siehe das Übereinkommen BGBl. 1975 II, S. 773, vgl. auch VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 756. Zu dem Hintergrund des Übereinkommens siehe AdG 1976, S. 20415.

⁹⁸⁾ BGBl. II, S. 437. Dort ist die Zusatzakte abgedruckt.

⁹⁹⁾ Vom 2. 12. 1961 (BGBl. 1968 II, S. 428).

¹⁰⁰⁾ Bek. vom 16. 7. 1976, BGBl. II, S. 1265. Siehe dort auch das Übereinkommen. Vgl. zu dem Hintergrund des Abkommens AdG 1976, S. 20416.

¹⁰¹⁾ Die Erklärung hat folgenden Wortlaut: »Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Bestimmungen des Übereinkommens Maßnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung gegen Überschwemmung dienen, sowie die althergebrachten Rechte der Bevölkerung unberührt lassen«.

¹⁰²⁾ BGBl. II, S. 649 ff. Das Gesetz trifft ferner Regelungen in Bezug auf das Europäische Patentrecht, zum Verfahren nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag und zur Anpassung des Patentgesetzes an das Europäische Patentrecht. Vgl. auch die Diskussion im Rechtsausschuß des BT, Drs. 7/5179.

¹⁰³⁾ Die Übereinkommen sind dort abgedruckt.

¹⁰⁴⁾ Siehe zum Inhalt des Übereinkommens VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 723.

men über die Erteilung europäischer Patente (**Europäisches Patent-übereinkommen**)¹⁰⁵⁾.

40. Im Berichtszeitraum wurde bekanntgemacht¹⁰⁶⁾, daß durch Notenwechsel zwischen der **Bundesrepublik und Malaysia** und zwischen der Bundesrepublik und **Singapur** die **Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens** über den **Rechtsverkehr** im gegenseitigen Verhältnis vereinbart wurde.

41. Im Berichtsjahr sind folgende **Abkommen auf sozialem Gebiet** unterzeichnet worden oder in Kraft getreten:

a) Am 2. August 1976 erging das Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik und den **Vereinigten Staaten von Amerika** über Soziale Sicherheit¹⁰⁷⁾.

b) Zum gleichen Datum erging das Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik und der **Schweiz** über Soziale Sicherheit¹⁰⁸⁾.

c) Im Berichtszeitraum ist ein Zusatzabkommen¹⁰⁹⁾ zu dem Abkommen¹¹⁰⁾ vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik und **Rumänien** über Sozialversicherung unterzeichnet worden.

d) Am 28. Juni 1976 wurde mit **Schweden** ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung unterzeichnet¹¹¹⁾.

e) Am 4. Juni 1976 trat mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 das Regierungsabkommen vom 4. Dezember 1975 zwischen der Bundes-

¹⁰⁵⁾ Durch dieses Übereinkommen wird ein den Vertragsstaaten gemeinsames Recht für die Erteilung von Erfindungspatenten geschaffen. Das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, im Prinzip dieselbe Wirkung wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent. Durch das Übereinkommen wird eine europäische Patentorganisation gegründet, deren Organe das Europäische Patentamt mit Sitz in München und der Verwaltungsrat sind. Das Übereinkommen stellt einen regionalen Patentvertrag im Sinne des Art. 45 Abs. 1 des Patentzusammenarbeitsvertrags dar. (Vgl. auch VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 754 f.).

¹⁰⁶⁾ BGBl. 1976 II, S. 576.

¹⁰⁷⁾ BGBl. II, S. 1357 ff. Das Gesetz ist am 3. 8. 1976 in Kraft getreten.

¹⁰⁸⁾ BGBl. 1976 II, S. 1371 ff. Das Gesetz ist am 3. 8. 1976 in Kraft getreten. Durch das Zusatzabkommen vom 9. 9. 1975 wird das Abkommen vom 25. 2. 1964 der zwischenzeitlich erfolgten Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten angepaßt (vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 7/5029). Das Zusatzabkommen ist am 1. 11. 1976 in Kraft getreten, Bek. vom 7. 10. 1976, BGBl. II, S. 1723, Bull. 1976, S. 1076.

¹⁰⁹⁾ Bull. 1976, S. 776.

¹¹⁰⁾ VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 795.

¹¹¹⁾ BAnz. 1976 Nr. 121, S. 4.

republik und dem Königreich **Belgien** über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose in Kraft¹¹²⁾.

f) Am 2. August 1976 erging das Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik und **Italien** über die **Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen**¹¹³⁾. Das Abkommen vom 26. Februar 1941 regelte die Sozialversicherung der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen. Die Option von Südtirolern für das Deutsche Reich auf Grund des Abkommens vom 21. Oktober 1939 wirkte sich in den Bereichen der Sozialversicherung und der Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes für die Betroffenen und deren Hinterbliebene nachteilig aus¹¹⁴⁾. Das Abkommen vom 21. Januar 1976 soll die nachteiligen Folgen der Option für das Deutsche Reich vermindern.

g) Am 9. Oktober 1976 ist das Regierungsabkommen vom 14. Oktober 1975 mit **Luxemburg** über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit in Kraft getreten¹¹⁵⁾.

h) Das am 22. Juli 1976 unterzeichnete **deutsch-niederländische** Regierungsabkommen über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose ist am 18. November 1976 durch Verordnung in Kraft gesetzt worden¹¹⁶⁾.

i) In einem Regierungsabkommen mit **Polen** hat die Bundesregierung vereinbart, im Rahmen der Verpflichtungen beider Staaten als Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation die gegenseitige Rentenzahlung nach dem Übereinkommen Nr. 19 der ILO vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen aufzunehmen¹¹⁷⁾.

¹¹²⁾ Bek. vom 22. 6. 1976, BGBl. II, S. 1356. Zu dem Abkommen erging die Verordnung vom 10. 5. 1976 (BGBl. II, S. 589).

¹¹³⁾ BGBl. 1976 II, S. 1377 ff.

¹¹⁴⁾ Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 7/5211, mit Denkschrift zum Abkommen sowie den Bericht des Abgeordneten **A u g s t e i n**, BT-Drs. 7/5358, S. 3.

¹¹⁵⁾ Bek. vom 19. 10. 1976, BGBl. II, S. 1755. Am selben Tag ist die Verordnung vom 17. 3. 1976 zu dem Abkommen in Kraft getreten (siehe zur Verordnung BGBl. 1976 II, S. 575).

¹¹⁶⁾ BGBl. II, S. 1929. Im Anschluß daran ist das Abkommen abgedruckt.

¹¹⁷⁾ Bek. vom 23. 3. 1976, BGBl. II, S. 451.

Siehe im Hinblick auf Abkommen mit sozialem Inhalt im Rahmen der ILO unter »Internationale Organisationen« Nr. 59.

42. Folgende bi- und multilaterale Abkommen auf dem Gebiet des **Gesundheitswesens** traten im Berichtsjahr in Kraft oder wurden veröffentlicht:

a) Am 1. Februar 1976 ist das Regierungsabkommen mit **Großbritannien** über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung in Kraft getreten¹¹⁸⁾.

b) Im Berichtszeitraum wurde ein Notenwechsel zum Regierungsabkommen mit **Italien** zur Regelung der **Berufsausübung von Ärzten** des anderen Landes im Gebiet des eigenen Landes veröffentlicht¹¹⁹⁾. Die darin enthaltene Vereinbarung ist am 25. Juli 1975 in Kraft getreten.

c) Am 31. August 1976 trat durch Gesetz¹²⁰⁾ das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über **psychotrope Stoffe** in Kraft. Dieses jüngste¹²¹⁾ internationale Suchtstoff-Übereinkommen strebt eine Ausdehnung staatlicher Kontrollmaßnahmen über den bisherigen Bereich der klassischen Suchtstoffe hinaus auf halluzinogene Stoffe, Stimulantien, Sedativa und Tranquilizer sowie deren Zubereitungen an. Die Maßnahmen sollen den Mißbrauch dieser psychotropen Stoffe und den unerlaubten Verkehr mit ihnen verhindern und bekämpfen und ihre Verwendung auf rechtlich zulässige Zwecke beschränken.

43. Im Berichtszeitraum wurde ein **Doppelbesteuerungsabkommen** mit **Kanada**¹²²⁾ abgeschlossen. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit **Malta**¹²³⁾, **Jamaika**¹²⁴⁾ und **Tunesien**¹²⁵⁾ sind in Kraft getreten.

44. Folgende Abkommen auf den Gebieten des **Zivilstandswesens**, der **Wirtschaft** und des **Fremdenverkehrs** traten im Berichtszeitraum in Kraft:

¹¹⁸⁾ Bek. vom 7. 1. 1976, BAnz. 1976, S. 199. Vgl. zu dem Vertragsgesetz VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 757.

¹¹⁹⁾ Bek. vom 24. 5. 1976, BGBl. II, S. 629 f.

¹²⁰⁾ BGBl. II, S. 1477. Das Übereinkommen ist im Anschluß daran abgedruckt.

¹²¹⁾ Vgl. VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 798.

¹²²⁾ Bull. 1976, S. 88. Dieses Abkommen ersetzt mit Wirkung vom 1. 1. 1976 das deutsch-kanadische Doppelbesteuerungsabkommen vom 4. 6. 1956. Es bedarf der Ratifizierung.

¹²³⁾ Bek. vom 7. 9. 1976, BGBl. II, S. 1675. Es tritt mit Wirkung vom 7. 5. 1976 in Kraft. Das Ratifikationsgesetz erging am 9. 1. 1976, BGBl. II, S. 109. Dort ist das Abkommen abgedruckt.

¹²⁴⁾ Bek. vom 22. 9. 1976. Es tritt mit Wirkung vom 13. 9. 1976 in Kraft. Das Ratifikationsgesetz erging am 14. 7. 1976, BGBl. II, S. 1194.

¹²⁵⁾ Bek. vom 22. 11. 1976, BGBl. II, S. 1927. Es ist am 19. 11. 1976 in Kraft getreten. Das Ratifikationsgesetz erging am 14. 9. 1976, BGBl. II, S. 1653.

a) Mit Gesetz vom 30. August 1976 zu dem **Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern**¹²⁶⁾ wurde das Übereinkommen für die Bundesrepublik in Kraft gesetzt¹²⁷⁾.

b) Am 11. Juni 1976 ist das **Regierungsabkommen mit Polen über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet** vom gleichen Datum in Kraft getreten¹²⁸⁾.

c) Am 3. September 1976 wurde ein **deutsch-portugiesisches Regierungsabkommen** über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des **Fremdenverkehrs** unterzeichnet, das am selben Tag in Kraft trat¹²⁹⁾.

45. a) Auf dem Gebiet der **Entwicklungshilfe** hat die Bundesrepublik im Berichtszeitraum eine Fülle von Abkommen abgeschlossen¹³⁰⁾.

b) Im Bereich der **multilateralen Entwicklungshilfe** ist am 22. Juni 1976 das Gesetz¹³¹⁾ zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen

¹²⁶⁾ Das Übereinkommen regelt u. a. die Transkription und Transliteration von Familiennamen und Vornamen, um eine einheitliche Angabe in den Personenstandsbüchern zu gewährleisten. Die Unterzeichnerstaaten sind Mitglieder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen.

¹²⁷⁾ BGBl. 1976 II, S. 1473.

¹²⁸⁾ Bek. vom 29. 6. 1976, BGBl. II, S. 1245. Das Abkommen ergänzt das deutsch-polnische Kooperationsabkommen vom 1. 11. 1974 (vgl. VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 804) und rundet den rechtlichen Rahmen für die Unternehmenskooperation zwischen den beiden Ländern ab.

¹²⁹⁾ Bek. vom 12. 10. 1976, BGBl. II, S. 1774. Siehe dort auch den Text des Abkommens.

¹³⁰⁾ a) Finanz- und Kapitalhilfeabkommen wurden mit folgenden Staaten abgeschlossen: Ägypten, Bangladesch, Birma, Bolivien, Burundi, Gambia, Ghana, Indien, Jordanien, Kenia, Korea (Volksrepublik), Laos, Liberia, Malawi, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Pakistan, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Tansania, Thailand, Türkei, Tunesien und Zypern.

Hinzu kommen ein Kapitalhilfeabkommen mit der Ostafrikanischen Gemeinschaft (Daten und Fundstellen dieser Abkommen siehe im Fundstellennachweis B, Beilage zum BGBl. II, abgeschlossen am 31. 12. 1976), zwei Kapitalhilfeabkommen mit Mauretanien (Bek. vom 15. 11. 1976, BGBl. II, S. 1938 ff.), ein Abkommen mit Kamerun (Bull. 1976, S. 1061), mit der Arabischen Republik Jemen (BANz. 1976 Nr. 138, S. 4), mit Griechenland (AdG 1976, S. 20579), mit Zaire (AdG 1976, S. 20291; Bull. 1976, S. 691).

b) Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit wurden abgeschlossen mit: Indien (vom 24. 6. 1976, BGBl. II, S. 1516), Jordanien (vom 14. 7. 1976, Bek. vom 30. 9. 1976, BGBl. II, S. 1730), Tunesien (vom 11. 6. 1976, Bek. vom 6. 7. 1976, BGBl. II, S. 1262).

c) Abkommen über technische Hilfe mit: Malawi (BANz. 1976 Nr. 222, S. 7), Syrien (Bull. 1976, S. 155).

d) Siehe hinsichtlich der Protokolle zur dritten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens im Rahmen der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 unten Nr. 52 c). ¹³¹⁾ BGBl. II, S. 1002.

vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der **Asiatischen Entwicklungsbank** in Kraft getreten¹³²⁾.

Siehe hinsichtlich der AKP-EWG-Abkommen von Lomé unter »Europäische Organisationen« Nr. 65.

c) Am 1. Juli 1976 ist ein Regierungsabkommen mit **Israel über Wirtschaftshilfe** für das Jahr 1976 abgeschlossen worden¹³³⁾.

Internationaler Handel und Verkehr

46. Staatsminister **Moersch** führte am 20. Februar 1976 auf Anfrage hin aus¹³⁴⁾:

»Gespräche der wichtigsten nuklearen Lieferstaaten in London haben zur Annahme von **Richtlinien für Nuklearexporte** geführt. Ziel war sicherzustellen, daß künftig bei allen Exporten im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie die gleichen Sicherungsmaßnahmen angewandt werden. Die Bundesrepublik erblickt hierin einen entscheidenden Schritt in Richtung auf die Verwirklichung einer **wirksamen Nichtverbreitungspolitik** im Einklang mit den Zielsetzungen und dem Geist des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Auf Wunsch unserer Partner wird der Inhalt der Richtlinien vertraulich behandelt. Es ist jedoch beabsichtigt, die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages in Kürze hierüber zu unterrichten«.

Wie Staatsminister **Wischnewscki**¹³⁵⁾ dazu ausführte, sind die Richtlinien kein völkerrechtlicher Vertrag. Die wichtigsten nuklearen Lieferstaaten wenden die in den Richtlinien niedergelegten Prinzipien über Sicherungsmaßnahmen bei der Lieferung nuklearer Gegenstände und Materialien im Rahmen ihrer nationalen Ausfuhrpolitik an.

¹³²⁾ Die Gesetzesänderung beinhaltet eine selektive Erhöhung des deutschen Anteils am Stammkapital. Diese Erhöhung entspricht den Wünschen der Bank und verstärkt die deutschen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den damit entstehenden Anspruch auf eine ständige Mitgliedschaft im Direktorium. Die Asiatische Entwicklungsbank hat 41 Mitglieder; die Bundesrepublik war 1966 eines der 29 Gründungsmitglieder. Die Bank hat sich die Finanzierung von Entwicklungsprojekten in den weniger entwickelten asiatischen Mitgliedsländern zum Ziel gesetzt (vgl. die Ausführungen des Berichterstatters, Abgeordneter **Schleifenbaum**, anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes, 7. BT, 236. Sitzung, Sten.Ber., S. 16541, sowie die Begründung der Bundesregierung, BT-Drs. 7/4819).

¹³³⁾ BAnz. 1976 Nr. 123, S. 7; Bull. 1976, S. 755.

¹³⁴⁾ 7. BT, 225. Sitzung, Sten.Ber., S. 15699.

¹³⁵⁾ 7. BT, 227. Sitzung, Sten.Ber., S. 15805.

47. In seiner Regierungserklärung am 16. Dezember 1976 nahm Bundeskanzler Schmidt zur **internationalen Handelspolitik** Stellung¹³⁶⁾:

»Wir werden weiterhin nachdrücklich für eine weltoffene Handelspolitik eintreten und uns in den internationalen Organisationen entschieden gegen Handelsrestriktionen neuer Art wenden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die derzeitigen multilateralen Handelsverhandlungen im GATT möglichst bald zu einem fühlbaren Abbau noch bestehender Zölle und anderer Handelsschranken führen«.

Als weitere Anliegen der Bundesregierung nannte er den Schutz vor entschädigungsloser Enteignung, die Anerkennung des Souveränitätsanspruchs der Entwicklungsländer über ihre Rohstoffe und den Verzicht auf Mißbrauch der Verfügungsgewalt über wirtschaftliche und Marktmächte durch Kartelle und Monopole¹³⁷⁾.

48. Auf eine Frage nach der **Vergabe zinsverbilligter Kredite** an Rumänien stellte Staatssekretär Wischnewski fest¹³⁸⁾:

»Die Bundesregierung vertritt weiterhin ganz eindeutig den Standpunkt, daß sie außerhalb der Entwicklungshilfe grundsätzlich keine Kredite zu bevorzugten Konditionen gibt. Rumänien ist vom Entwicklungsausschuß der OECD (DAC) nicht als Entwicklungsland anerkannt und kann daher derartige Leistungen nicht erwarten. Der Polen gewährte Finanzkredit stellt einen einmaligen Sonderfall dar«.

49. Im Berichtszeitraum ist der **Kreditvertrag** zwischen der Deutschen Bundesbank und der **Banca d'Italia** von 1974 in gleicher Höhe erneuert worden¹³⁹⁾. Die portugiesische Notenbank (**Banco de Portugal**) erhielt von der Deutschen Bundesbank einen Devisenkredit¹⁴⁰⁾.

50. Mit Gesetz vom 22. April 1976 wurde dem Übereinkommen vom 9. April 1975 über einen **Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** zugestimmt¹⁴¹⁾. Die Ziele des Fonds sind es, zwischen den Mitgliedern einseitige Maßnahmen zu vermeiden, die den internationalen Handel oder andere laufende Transaktionen beschränken oder sichtbare und laufende unsichtbare Ausfuhren künstlich anregen. Das Übereinkommen soll die Risiken aus der Darlehensgewährung des Finanziellen Beistandsfonds

¹³⁶⁾ 8. BT, 5. Sitzung, Sten.Ber., S. 34.

¹³⁷⁾ A.a.O., S. 49.

¹³⁸⁾ Antwort des Staatsministers Wischnewski vom 24. 9. 1976 (BT-Drs. 7/5788, S. 12).

¹³⁹⁾ BAnz. 1976 Nr. 168, S. 3; AdG 1976, S. 20433.

¹⁴⁰⁾ BAnz. 1976 Nr. 26, S. 4; Bull. 1976, S. 166.

¹⁴¹⁾ BGBl. 1976 II, S. 505 ff.

gerecht auf alle Vertragsparteien verteilen. Die Geschäftstätigkeit des Fonds beschränkt sich im wesentlichen auf die Gewährung von Darlehen an Mitglieder. Das Gesetz ermächtigt den Bundesfinanzminister, nach Maßgabe des Übereinkommens Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite bis zur Höhe von 2,5 Milliarden Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

51. Auf dem Gebiet des **Handels- und Warenverkehrs** waren im Berichtszeitraum folgende Ereignisse zu verzeichnen:

a) Die Bundesrepublik hat einer Änderung der Statuten der **Bank für Internationalen Zahlungsausgleich** unter Abgabe einer Erklärung¹⁴²⁾ zugestimmt¹⁴³⁾.

b) Am 11. September 1976 ist das Regierungsabkommen mit den **USA** über die **Zusammenarbeit in Bezug auf restriktive Geschäftspraktiken** in Kraft getreten¹⁴⁴⁾. Es regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kartellbehörden beider Länder zum Schutze des Binnen- und Außenhandels.

c) Am 2. April 1976 erging das Gesetz zur Erklärung vom 9. August 1973 über den **vorläufigen Beitritt der Philippinen** zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (**GATT**)¹⁴⁵⁾.

d) Am 24. Juni 1976 wurde mit **Israel** ein Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von **Kapitalanlagen** abgeschlossen¹⁴⁶⁾.

e) Am 11. Februar 1976 ist das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über **sichere Container** in Kraft getreten¹⁴⁷⁾.

f) Am 21. November 1976 ist für die Bundesrepublik das Überein-

¹⁴²⁾ Die Erklärung hat folgenden Wortlaut: »Die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Änderungen der Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich kann nicht dahin verstanden werden, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Absicht habe, damit zu der Frage der Wiederanwendung des in Den Haag am 20. Januar 1930 unterzeichneten Abkommens über die endgültige Annahme des Sachverständigenplanes vom 7. Juni 1929 oder einer der Anlagen dieses Abkommens Stellung zu nehmen«.

¹⁴³⁾ Bek. vom 6. 11. 1976, BGBl. II, S. 1849. Die Änderung betrifft die Art. 30, 51 und 52 der Statuten. Sie sind in ihrer neuen Fassung veröffentlicht worden.

¹⁴⁴⁾ Bek. vom 27. 9. 1976, BGBl. II, S. 1711. Vgl. auch Bull. 1976, S. 761, sowie BAnz. 1976 Nr. 117, S. 6.

¹⁴⁵⁾ BGBl. 1976 II, S. 453. Durch das Gesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, künftige Vereinbarungen über die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 9. 8. 1973 durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

¹⁴⁶⁾ BAnz. 1976 Nr. 117, S. 6; Bull. 1976, S. 719.

¹⁴⁷⁾ BGBl. 1976 II, S. 253 ff. (Dort ist das Übereinkommen veröffentlicht).

kommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (**ATP**), in Kraft getreten¹⁴⁸⁾.

g) Am 27. April 1976 erging die Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den **Handelsverkehr** und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der **Libanesischen Republik** andererseits¹⁴⁹⁾.

Siehe im Hinblick auf Verkehrsabkommen auch unter Nr. 55.

52. Auf dem Gebiet der **Rohstoffabkommen** sind folgende Ereignisse zu verzeichnen:

a) Am 5. August 1976 erging das Gesetz zu dem **Internationalen Kaffeeabkommen von 1976**¹⁵⁰⁾. Das Übereinkommen hat zum Ziel, zur Stabilisierung einer der wichtigsten Rohstoffmärkte der Welt beizutragen. Kaffee rangiert wertmäßig an zweiter Stelle — wenn auch mit sehr großem Abstand — hinter dem Erdöl im internationalen Rohstoffhandel¹⁵¹⁾.

b) Das Internationale Kakao-Übereinkommen 1972 ist mit Ablauf des 30. September 1976 außer Kraft getreten und durch das **Internationale Kakao-Übereinkommen 1975** abgelöst worden. Die Bundesregierung hat das neue Übereinkommen unterzeichnet und sich zur vorläufigen Anwendung bereit erklärt, um das Inkrafttreten zu ermöglichen und eine übereinkommenslose Zeit zu verhindern¹⁵²⁾.

c) Die Protokolle vom 17. März 1976 zur dritten Verlängerung des **Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971** sind für die Bundesrepublik am 7. Oktober 1976 in Kraft getreten¹⁵³⁾.

¹⁴⁸⁾ Bek. vom 6. 2. 1976, BGBl. II, S. 386. Siehe zu dem Vertragsgesetz VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 807.

¹⁴⁹⁾ BGBl. 1976 II, S. 571. Das in Form eines Briefwechsels geschlossene Abkommen sowie die von der Bundesregierung zu dem Abkommen abgegebene Erklärung sind dort abgedruckt.

¹⁵⁰⁾ BGBl. II, S. 1389. Das am 3. 12. 1975 vom Internationalen Kaffee-Rat beschlossene Übereinkommen wurde am 19. 3. 1976 von der Bundesrepublik unterzeichnet. Das Gesetz ist am 6. 8. 1976 in Kraft getreten.

¹⁵¹⁾ Vgl. die Denkschrift zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 7/5028, S. 55.

¹⁵²⁾ BAnz. 1976 Nr. 186, S. 3.

¹⁵³⁾ Bek. vom 6. 11. 1976, BGBl. II, S. 1912.

d) Laut Verordnung vom 13. September 1976 ist die Bundesrepublik dem **Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommen** beigetreten¹⁵⁴). Dieses Übereinkommen ersetzt das Vierte Internationale Zinn-Übereinkommen vom 15. Mai 1970¹⁵⁵).

53. Auf dem Gebiet des **Post- und Fernmeldewesens** sind folgende Ereignisse zu verzeichnen:

a) Am 1. Januar 1976 sind verschiedene Verträge¹⁵⁶) des **Weltpostvereins** für die Bundesrepublik in Kraft getreten¹⁵⁷).

b) Durch Verordnung vom 4. Juni 1976 wurde festgestellt, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1976 im Post- und Fernmeldeverkehr mit der **Deutschen Post der DDR** das Regierungsabkommen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens, das Verwaltungsabkommen zwischen den jeweiligen Ministern für das Post- und Fernmeldewesen einschließlich des zugehörigen Protokollvermerkes sowie das Verwaltungsabkommen über den Fernmeldeverkehr einschließlich des zugehörigen Protokollvermerks, jeweils vom 30. März 1976, gelten¹⁵⁸).

c) Mit Gesetz vom 9. Juli 1976 hat die Bundesrepublik dem **Internationalen Fernmeldevertrag** einschließlich seiner Anlagen zugestimmt¹⁵⁹).

54. a) Mit Gesetz vom 16. September 1976 wurde dem Vertrag vom 31. Oktober 1975 zur Änderung des Vertrags vom 18. Dezember 1972 mit **Schweden** über gegenseitige Unterstützung in **Zollangelegenheiten** zugestimmt¹⁶⁰).

¹⁵⁴) BAnz. 1976 Nr. 31. Danach soll das neue Übereinkommen am 1. 7. 1976 in Kraft treten.

¹⁵⁵) BGBl. 1971 II, S. 1197.

¹⁵⁶) Es handelt sich um: 1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins, 2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, 3. den Weltpostvertrag, 4. das Wertbriefabkommen, 5. das Postpaketabkommen, 6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen, 7. das Postscheckabkommen, 8. das Postnachnahmeabkommen, 9. das Postauftragsabkommen, 10. das Postsparkassenabkommen, 11. das Postzeitungsabkommen nebst den Schlußprotokollen sowie den Vollzugsordnungen zu diesen Verträgen.

¹⁵⁷) Bek. vom 17. 2. 1976, BGBl. II, S. 406.

¹⁵⁸) BGBl. II, S. 633 ff. (Die Abkommen und Protokollvermerke sind dort veröffentlicht). Bek. vom 10. 6. 1976, Gesetzblatt DDR 1976 II, S. 153. Siehe auch Außenpolitische Korrespondenz Nr. 14 (1976), S. 110. Siehe auch die Ausführungen der Staatssekretäre **Elias** vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen und **Calov** vom DDR-Postministerium anlässlich der Unterzeichnung der Abkommen (Bull. 1976 Nr. 36, S. 333).

¹⁵⁹) BGBl. II, S. 1089. Dort ist der Vertrag veröffentlicht.

¹⁶⁰) BGBl. 1976 II, S. 1671. Vgl. die Denkschrift zum Vertrag im Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 7/4802.

b) Am 19. August 1976 trat der Vertrag vom 16. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik und **Finnland** über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten in Kraft¹⁶¹⁾.

c) Im Berichtszeitraum wurden durch Verordnung¹⁶²⁾ **besondere Zollsätze** gegenüber den **AKP-Staaten** und den mit der EWG assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten festgelegt. Siehe auch unter »Europäische Organisationen« Nr. 65.

55. Folgende **Verkehrsabkommen** wurden unterzeichnet oder traten in Kraft:

a) Am 1. März 1976 ist ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesverkehrsminister und dem Umweltminister von **Großbritannien** über den **internationalen Straßengüterverkehr** in Kraft getreten¹⁶³⁾. Mit diesem Abkommen wird die Vereinbarung über den internationalen Straßengüterverkehr vom 2. Juni 1967 abgeändert.

b) Am 10. Juni 1976 ist das Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich** über den **grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr** in Kraft getreten¹⁶⁴⁾.

c) Am 1. Juli 1976 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung der Republik **Portugal** über den **Internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße** nebst Durchführungsprotokoll in Kraft getreten¹⁶⁵⁾.

d) Am 19. Juli 1976 wurde mit **Polen** ein Abkommen über die **steuerliche Behandlung des internationalen Straßenverkehrs** unterzeichnet¹⁶⁶⁾.

e) Im Berichtszeitraum ist die Vereinbarung vom 22. Dezember 1975 zur Änderung des **deutsch-schweizerischen** Regierungsabkommens vom 21. Mai 1970 über den **Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr** in Kraft getreten¹⁶⁷⁾.

¹⁶¹⁾ Bek. vom 12. 10. 1976, BGBl. II, S. 1737. Das Ratifikationsgesetz erging am 2. 5. 1976, BGBl. II, S. 545. Dort ist der Vertrag abgedruckt.

¹⁶²⁾ Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs Nr. 15/76 vom 24. 9. 1976, BGBl. II, S. 1690.

¹⁶³⁾ Bek. vom 18. 3. 1976, BGBl. II, S. 432.

¹⁶⁴⁾ Bek. vom 25. 6. 1976, BGBl. II, S. 1349 ff.

¹⁶⁵⁾ BGBl. II, S. 1283 ff.

¹⁶⁶⁾ Bull. 1976, S. 828. Das Abkommen ist ratifizierungsbedürftig. Es wird jedoch bereits einen Monat nach Unterzeichnung vorläufig angewendet.

¹⁶⁷⁾ Verordnung vom 2. 7. 1976, BGBl. II, S. 1077. Verordnung und Vereinbarung traten am 22. 8. 1976 in Kraft (BGBl. II, S. 1468).

f) Am 7. September 1976 ist das Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik und der Volksrepublik China über den **Seeverkehr** in Kraft getreten¹⁶⁸).

Internationale Organisationen

56. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 15. Dezember 1976 einstimmig eine von der Bundesrepublik zusammen mit 36 weiteren Staaten eingebrachte Resolution angenommen, durch die ein Sonderausschuß zur Ausarbeitung einer **Konvention gegen Geiselnahme** eingesetzt wird¹⁶⁹).

57. Am 29. Januar 1976 ist für die Bundesrepublik die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (**WTO**) in Kraft getreten¹⁷⁰).

58. Die Bundesregierung hat mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge in Nahost (**UNRWA**) eine Vereinbarung über die Lieferung von Weizenmehl unterzeichnet¹⁷¹).

59. Das Verhältnis der Bundesrepublik zu den **Spezialorganisationen der UN** betrafen folgende Vorgänge:

a) Am 28. Januar 1976 ist das Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 138** der Internationalen Arbeitsorganisation (**ILO**) vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom Bundestag beschlossen worden¹⁷²).

b) Am 15. Juli 1976 erging das Vertragsgesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 113 der ILO** über die ärztliche Untersuchung der Fischer¹⁷³).

c) Laut Bekanntmachung vom 6. Oktober 1976 ist das **Übereinkommen Nr. 42 der ILO** über die Entschädigung bei Berufskrankheiten für die Bundesrepublik am 1. März 1973 außer Kraft getreten¹⁷⁴).

d) Am 16. Juli 1976 ist das Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 73 der ILO** vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Versorgung der Schiffs-

¹⁶⁸) BGBl. II, S. 1521. (Das Abkommen ist auf den S. 1522 ff. abgedruckt).

¹⁶⁹) 8. BT, 5. Sitzung, Sten.Ber., S. 45. Vgl. die Rede des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, Botschafter v. Wechmar, am 15. 12. 1976 (Bull. 1976, S. 1312).

¹⁷⁰) Bek. vom 26. 7. 1976, BGBl. II, S. 1692.

¹⁷¹) FAZ vom 28. 7. 1976. Damit hat die Hilfe seit ihrem Beginn einen Wert von 34 Mio. Dollar erreicht.

¹⁷²) BGBl. 1976 II, S. 201.

¹⁷³) BGBl. II, S. 1232. Das Abkommen ist für die Bundesrepublik am 8. 10. 1977 in Kraft getreten (Bek. vom 26. 11. 1976, BGBl. II, S. 1956).

¹⁷⁴) BGBl. 1976 II, S. 1769.

leute¹⁷⁵) sowie das Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 113** vom 19. Juni 1959 über die ärztliche Untersuchung der Fischer¹⁷⁶) in Kraft getreten.

e) Am 14. Mai 1976 ist das Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 139 der ILO** vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren in Kraft getreten¹⁷⁷).

f) Am 8. September 1976 ist das Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 140 der ILO** vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub in Kraft getreten¹⁷⁸).

g) Die Bundesregierung hält den von einer Expertenkonferenz der UNESCO in Paris am 22. Dezember 1975 beschlossenen Entwurf einer »**Erklärung über grundsätzliche Prinzipien in bezug auf die Rolle der Massenmedien bei der Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung sowie bei der Bekämpfung von Kriegspropaganda, Rassismus und Apartheid**« für unannehmbar¹⁷⁹). Er würde nach Auffassung der Bundesregierung einen Eingriff in den freien internationalen Informationsaustausch darstellen und zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit führen¹⁸⁰). Die dezidierte Haltung der westlichen Delegationen verhinderte einen Konsens über den Entwurf. Der Generaldirektor wurde mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs beauftragt. Die Entscheidung über die Angelegenheit ist damit auf die nächste Generalkonferenz (1978) vertagt.

¹⁷⁵) BGBl. 1976 II, S. 1225.

¹⁷⁶) BGBl. 1976 II, S. 1232.

¹⁷⁷) BGBl. 1976 II, S. 577. Das Übereinkommen tritt 12 Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation bei der ILO in Kraft.

¹⁷⁸) BGBl. 1976 II, S. 1526. Es zielt darauf ab, in den Mitgliedstaaten der ILO eine Politik zu fördern, die schrittweise die Gewährung von bezahltem Bildungsurlaub für Arbeitnehmer vorsehen soll. Die in der Bundesrepublik bestehenden Bildungsurlaubsregelungen sowie die diesbezüglichen tarifvertraglichen Vereinbarungen und der Bildungsgesamtplan stehen mit den Zielsetzungen und Anforderungen des Übereinkommens in Einklang (vgl. BT-Drs. 7/4766).

¹⁷⁹) Fragebeantwortung des Staatsministers Moersch vom 7. 12. 1976 (BT-Drs. 7/5948, S. 2 f.).

¹⁸⁰) Die Meinung der Bundesregierung zu Meinungsfreiheit und Zensur wurde vom Leiter der Delegation der Bundesrepublik auf der im Oktober – November 1976 in Nairobi abgehaltenen 19. Generalkonferenz der UNESCO dargelegt.

Europäische Organisationen

60. Am 20. September 1976 hat der Außenminister der Bundesrepublik gemeinsam mit seinen Kollegen der Europäischen Gemeinschaft den Beschluß und den Akt über die Einführung der **Direktwahl zum Europäischen Parlament** unterzeichnet¹⁸¹⁾. Beschluß und Akt bedürfen der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung strebt Wahlen, d. h. Volkswahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 1978 an. Sie wird dafür einen Gesetzentwurf, ausgehend vom Prinzip der Bundesliste, im Bundestag einbringen¹⁸²⁾.

61. Am 3. März 1976 hat das Kabinett eine **Stellungnahme der Bundesregierung zum Tindemans-Bericht** über die Europäische Union beschlossen¹⁸³⁾. Darin stimmt die Bundesregierung den Grundvorstellungen über die Union zu, die dem Bericht zugrunde liegen. Sie hält ihn für eine »geeignete Grundlage für die Einigung der neun Regierungen auf neue realistische Ziele der Europapolitik, die Europa wieder zu einem wesentlichen Anliegen der Öffentlichkeit machen und den Vorrang begründen können, den die Bundesregierung¹⁸⁴⁾ der europäischen Einigung im Rahmen ihrer Gesamtpolitik einräumt«.

62. Am 30. Juli 1976 ist das Gesetz zu dem Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kraft getreten¹⁸⁵⁾. Dem Vertrag sind Erklärungen als Anhang beigelegt¹⁸⁶⁾. Mit dem Vertrag sollen

¹⁸¹⁾ Vgl. den Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften, BT-Drs. 7/5834.

¹⁸²⁾ Aus der Regierungserklärung von Bundeskanzler Schmidt am 16. 12. 1976, 8. BT, 5. Sitzung, Sten.Ber., S. 48.

¹⁸³⁾ BT-Drs. 7/4969 oder BR-Drs. 290/76. Siehe dort die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen. Dort ist auch der Tindemans-Bericht selber abgedruckt.

¹⁸⁴⁾ Vgl. zur deutschen Europapolitik die Berichte der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften vom 20. 4. 1976, BT-Drs. 7/5072, sowie vom 25. 10. 1976, BT-Drs. 7/5834.

¹⁸⁵⁾ BGBl. 1976 II, S. 1326 ff. Der Vertrag tritt erst nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde der Vertragspartner in Kraft.

¹⁸⁶⁾ Das Schreiben des Ratspräsidenten vom 12. 2. 1975 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie Erklärungen, die in das Ratsprotokoll vom 22. 7. 1975 aufgenommen worden sind, sind auf Grund des Gesetzes ebenfalls im BGBl. abgedruckt.

in einem zweiten¹⁸⁷⁾ Schritt dem Parlament weitere Haushaltsbefugnisse übertragen und durch Errichtung eines **Europäischen Rechnungshofs** die Kontrolle der Ausführung des Gemeinschaftshaushalts verbessert werden¹⁸⁸⁾. Danach kann das Parlament u. a. aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft global ablehnen. Der Rechnungshof prüft alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft, insbesondere deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er kann seine Prüfungen auch in den Mitgliedstaaten vornehmen und die dazu erforderlichen Unterlagen anfordern.

63. Am 10. August 1976 erging das Gesetz zum Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der **Europäischen Investitionsbank**¹⁸⁹⁾.

64. Der im Jahre 1973 erfolgte Beitritt neuer Mitglieder zur Gemeinschaft erforderte ein **Zusatzprotokoll** zum Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer **Assoziation zwischen der EWG und Griechenland**. Dieses von der Bundesrepublik am 28. April 1975 unterzeichnete Zusatzprotokoll wurde mit Gesetz vom 29. Juli 1976 ratifiziert¹⁹⁰⁾.

65. Am 1. April 1976 sind für die Bundesrepublik und alle Vertragsstaaten in Kraft getreten¹⁹¹⁾:

1. das **AKP-EWG-Abkommen**¹⁹²⁾ und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,
2. das Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen¹⁹³⁾,

¹⁸⁷⁾ Durch Vertrag vom 22. 4. 1970 wurden die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments zum ersten Mal erweitert. (Vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 731).

¹⁸⁸⁾ Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 7/4684.

¹⁸⁹⁾ BGBl. 1976 II, S. 1445. Das Gesetz ist am 11. 8. 1976 in Kraft getreten. Nach der alten EIB-Satzung war der Wert der Rechnungseinheit in Feingold definiert und entsprach 1968 dem damals eingeführten Sonderziehungsrecht im Internationalen Währungsfonds. Wegen der seit 1971 eingetretenen Veränderungen im internationalen Währungssystem stimmte diese Definition mit der Wirklichkeit nicht mehr überein. Im Interesse einer raschen und flexiblen Anpassung an sich verändernde Gegebenheiten im Währungsbereich wird der Rat der Gouverneure der EIB durch die Satzungsänderung ermächtigt, auf Vorschlag des Verwaltungsrats der EIB einstimmig die Definition des Wertes der Rechnungseinheit der EIB und die Methode der Umrechnung von in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträgen in Landeswährungen und umgekehrt zu ändern. Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 7/5061.

¹⁹⁰⁾ BGBl. II, S. 1342. Das Gesetz ist am 30. 7. 1976 in Kraft getreten.

¹⁹¹⁾ Bek. vom 17. 5. 1976, BGBl. II, S. 1010.

¹⁹²⁾ Siehe zum Abkommen VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 768 f.

¹⁹³⁾ Siehe dazu VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 769 f.

3. das Interne Durchführungsabkommen,
4. das Interne Finanzabkommen.

66. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat **gegen die Bundesrepublik**¹⁹⁴⁾ ein Verfahren nach Art. 169 EWG-Vertrag unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts wegen ihrer Beteiligung an einem **Konsens über Exportkreditbedingungen** eingeleitet. Die Bundesregierung stellt dazu fest¹⁹⁵⁾, daß sie weder dem EWG-Vertrag noch dem Gutachten des EuGH vom 11. November 1975 zuwidergehandelt habe. Es sei vielmehr im Gefolge der Diskussion von Rambouillet auf dem Gebiet der Exportkreditversicherung und -finanzierung durch übliche informelle Kontakte zu einer Selbstdisziplin im Bereich der Exportkreditbedingungen gekommen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung, die nur von der Gemeinschaft hätte herbeigeführt werden können, sei nicht entstanden.

67. Am 24. November 1976 ist das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 1975 zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (EWO) in Kraft getreten¹⁹⁶⁾. Die Organisation mit Sitz in Paris ist aus der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO) und der Europäischen Organisation für die Entwicklung (ELDO) und den Bau von Raumfahrzeugträgern entstanden. Sie soll die Zusammenarbeit der europäischen Staaten für ausschließlich friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Weltraumforschung, der Weltraumtechnologie und ihrer weltraumtechnischen Anwendungen im Hinblick auf deren Nutzung für die Wissenschaft und für operationelle Weltraumanwendungssysteme sicherstellen und entwickeln. Der Organisation, dem Personal und den Vertretern der Mitgliedstaaten in den Gremien der EWO werden Vorrechte und Immunitäten eingeräumt, wie sie bei internationalen Organisationen üblich sind¹⁹⁷⁾.

Friedenssicherung und Bündnisse

68. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung wiederholt zu den Ergebnissen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in

¹⁹⁴⁾ Daneben auch gegen Großbritannien, Frankreich und Italien.

¹⁹⁵⁾ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – BT-Drs. 7/5656 – vom 13. 8. 1976 (BT-Drs. 7/5689).

¹⁹⁶⁾ BGBl. 1976 II, S. 1861. Im Anschluß ist das Abkommen abgedruckt.

¹⁹⁷⁾ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung BR-Drs. 97/76. Siehe auch unter »Vorrechte und Befreiungen« Nr. 26.

Europa (KSZE)¹⁹⁸) Stellung genommen. Sie hat wiederum¹⁹⁹) ihre Meinung zum Charakter und zur Verbindlichkeit der KSZE-Dokumente geäußert, wonach diese Absichtserklärungen zur Durchführung konkreter Maßnahmen sind oder enthalten²⁰⁰).

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage²⁰¹) nahm die Bundesregierung am 12. Juli 1976 zur **Verwirklichung der KSZE-Beschlüsse** Stellung²⁰²). Sie teilte mit, daß sie zwei Manöver – die Korpsübung »Große Rochade« im August 1975 und das amerikanische Manöver "Certain Treck", an dem ein Kontingent der Bundeswehr beteiligt war – allen KSZE-Teilnehmern angekündigt habe²⁰³). In Bezug auf den humanitären Bereich bezeichnete es die Bundesregierung als wesentlichen Vorteil, daß diesbezügliche Fragen durch die KSZE zu einem legitimen Gesprächs- und Verhandlungsgegenstand zwischen Regierungen in Ost und West geworden seien. Die KSZE habe ferner den Gesprächen und Verhandlungen über Kulturabkommen mit den osteuropäischen Staaten neue Impulse gegeben²⁰⁴).

Auf eine Anfrage äußerte die Bundesregierung, daß nach ihrer Auffassung das Verhalten der DDR-Behörden gegenüber **Wolf Biermann**²⁰⁵) nicht dem Prinzip der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Schlußakte der KSZE entspricht²⁰⁶).

Die Bundesregierung erklärte sich besorgt darüber²⁰⁷), daß in einer Anzahl von Fällen **Deutsche in Rumänien**, die sich um **Ausreise** bemühten, aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassen worden sind. Dies stehe nicht in Einklang mit den Beschlüssen von Helsinki, in denen die Teilnehmerstaaten bestätigt haben, daß die Einreichung eines Gesuchs

¹⁹⁸) Siehe zur Konferenz und der Schlußakte VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 770 ff.

¹⁹⁹) So schon 1974, vgl. VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 814.

²⁰⁰) So Staatssekretär **Herold**, Fragebeantwortung vom 25. 6. 1976, 7. BT, 254. Sitzung, Sten.Ber., S. 18155.

²⁰¹) BT-Drs. 7/4888.

²⁰²) BT-Drs. 7/5580. Die Antwort enthält detaillierte Angaben über die erfolgten Übersiedlungen.

²⁰³) *Ibid.* 15 Teilnehmerstaaten haben die Einladung angenommen; die Mitglieder des Warschauer Paktes haben ihr nicht Folge geleistet.

²⁰⁴) So wurde z. B. ein deutsch-polnisches Kulturabkommen unterzeichnet (siehe unter »Zusammenarbeit der Staaten« Nr. 31).

²⁰⁵) Der Dichter und Liedermacher **Wolf Biermann** aus Ostberlin wurde im November 1976 während einer Konzertreise in die Bundesrepublik aus der DDR ausgebürgert.

²⁰⁶) Fragebeantwortung des Parlamentarischen Staatssekretärs **Herold** vom 30. 11. 1976 (BT-Drs. 7/5950, S. 35).

²⁰⁷) Fragebeantwortung des Staatsministers **Wischniewski** vom 13. 10. 1976 (BT-Drs. 7/5886, S. 4).

betreffend Familienzusammenführung zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen werde.

Im Zusammenhang mit der wiederholten Behauptung sowjetischer Medien, daß die Bundesregierung durch die Tätigkeit der Sender **Radio Free Europe und Radio Liberty** auf deutschem Boden den Moskauer Vertrag und die mit Polen und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Verträge sowie Geist und Buchstabe der Schlußakte von Helsinki verletze, stellte die Bundesregierung fest²⁰⁸⁾:

»Die Bundesregierung sieht in der Tätigkeit der Sender Radio Free Europe und Radio Liberty weder eine Verletzung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zu denen die Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gehört, noch eine Verletzung der Schlußakte von Helsinki, in der es sich die Teilnehmer zum Ziel setzen, die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern«.

69. Im Berichtszeitraum hat die Bundesrepublik mit **Griechenland**²⁰⁹⁾ und der **Türkei**²¹⁰⁾ Abkommen über **Verteidigungshilfe** geschlossen.

70. Die Bundesrepublik unterzeichnete zusammen mit **Großbritannien und Italien** eine Regierungsvereinbarung über die Serienproduktion des **MRCA-Tornado-Kampfflugzeugs**²¹¹⁾.

71. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit dem Minister der Verteidigung des Königreichs der **Niederlande** ein Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik stationierten niederländischen Streitkräfte abgeschlossen, das am 1. Juli 1976 in Kraft getreten ist²¹²⁾.

Am 8. Oktober 1976 ist das **deutsch-niederländische Verwaltungsabkommen** zu Art. 71 IV des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut über die Rechtsstellung der niederländischen Organisation "Stichting Jeugdwerk West-Duitsland" in Kraft getreten²¹³⁾.

Siehe in Bezug auf die Richtlinien für Nuklearexporte im Rahmen der Politik zur **Nichtverbreitung von Kernwaffen** unter »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 46.

²⁰⁸⁾ Fragebeantwortung des Staatsministers *M o e r s c h* vom 2. 7. 1976, 7. BT, 257. Sitzung, Sten.Ber., S. 18515. Siehe dazu auch die Fragebeantwortung vom 1. 4. 1976, 7. BT, 233. Sitzung, Sten.Ber., S. 16298 (Anlage 36).

²⁰⁹⁾ Am 2. 7. 1976, Bull. 1976, S. 764; BAnz. 1976 Nr. 123, S. 7.

²¹⁰⁾ Am 7. 10. 1976, Bull. 1976, S. 1083. In beiden Fällen wird die Verteidigungshilfe im Rahmen des Art. 3 des NATO-Vertrags geleistet.

²¹¹⁾ AdG 1976; S. 20376.

²¹²⁾ BGBl. II, S. 1289 ff.

²¹³⁾ Bek. vom 21. 10. 1976, BGBl. II, S. 1843.

Deutschlands Rechtslage

72. Im Berichtszeitraum hat der Vatikan die seit den ersten Nachkriegsjahren bestehende Berliner Ordinarienkonferenz, den Zusammenschluß der zehn katholischen Bischöfe und Weihbischöfe in der DDR, aus dem Verband der Deutschen Bischofskonferenz (in Fulda), dem sie bis dahin als regionale Bischofskonferenz verbunden war, ausgegliedert und als **Berliner Bischofskonferenz** verselbständigt²¹⁴). Die Berliner Bischofskonferenz ist nicht befugt, für den Westteil des Bistums Berlin zu beschließen. Der Bischof von Berlin bleibt wegen seiner Jurisdiktion in Berlin (West) weiterhin Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz.

73. Eine aus der Interalliierten Reparationsagentur in Brüssel hervorgegangene Kommission, die sich aus Vertretern der Botschaften Frankreichs, Großbritanniens und der USA zusammensetzt, hat durch Beschluß vom 28. Juni 1976 entschieden, einen Teil des der **Freien Stadt Danzig** gehörenden, bei Kriegsende beschlagnahmten und seither in den USA und Großbritannien in Verwahrung befindlichen **Münzgoldes** an die Volksrepublik Polen zu übergeben. Die Bundesregierung erklärte dazu, daß sie keinen rechtlichen Ansatzpunkt für einen Einspruch gegen die Maßnahmen der Alliierten in Bezug auf das Danziger Münzgold habe²¹⁵).

74. Im Berichtszeitraum hat die DDR wiederholt Bekanntmachungen über die **Wiederverwendung multilateraler völkerrechtlicher Verträge aus der Zeit vor 1945** erlassen²¹⁶). Sie erklärt dabei, daß diese Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den **völkerrechtlichen Regeln der Staatennachfolge** stünden, und setzt jeweils den Zeitpunkt der Wiederverwendung für die Vergangenheit fest. Die Bundesrepublik hat den jeweiligen Verwahrern der Verträge notifiziert, daß die Erklärung der DDR im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der DDR nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt²¹⁷). Am 20. Juni 1973 trat

²¹⁴) Hingegen hat der Vatikan die weitergehende Forderung Ost-Berlins nicht erfüllt, die kirchenrechtlich noch zu Diözesen und Kirchenprovinzen der Bundesrepublik gehörenden katholischen Jurisdiktionsbezirke auf dem Territorium der DDR ebenfalls zu verselbständigen und zu DDR-Diözesen zu machen. (Siehe FAZ vom 26. 10. 1976). Vgl. auch AdG 1976, S. 20568 f. mit kurzer Vorgeschichte.

²¹⁵) Fragebeantwortung des Staatsministers Wischniewski vom 30. 9. 1976 (BT-Drs. 7/5788, S. 14).

²¹⁶) Gesetzblatt DDR 1976 II, S. 140.

²¹⁷) Vgl. BGBl. 1976 II, S. 1274, 1275; 1707; 1085, 1086, 1087, 1088; 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224; 1240, 1241, 1242, 1243, 1244; 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260.

der Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR in Kraft²¹⁸⁾.

In anderen Fällen hat die Bundesregierung die Anwendbarkeit von Verträgen im Verhältnis zwischen der DDR und der Bundesrepublik zurückgewiesen. So hat sie in Bezug auf die Wiederanwendung des **Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung** gegenüber der niederländischen Regierung als Verwahrerin des Abkommens mit Note vom 3. Februar 1976 die folgende Erklärung abgegeben²¹⁹⁾:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß die Notifikation der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Januar 1974 über die Wiederanwendung des Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung für sich allein weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft die Anwendbarkeit des Abkommens im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bewirken kann«.

Ähnlich lautet die Erklärung der Bundesregierung in Bezug auf die Anwendbarkeit des **Internationalen Abkommens vom 3. November 1923 zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten**²²⁰⁾.

75. Die DDR hat mit mehreren Staaten²²¹⁾, darunter auch mit Großbritannien²²²⁾, im Berichtszeitraum **Konsularverträge** geschlossen. In Art. 1 Abs. 2 des Vertrags mit Großbritannien wird der Begriff »Staatsbürger« im Sinne des Vertrags definiert: »1. in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind«. In Bezug auf diesen Vertrag erfolgte am 5. Mai 1976 ein **Briefwechsel** zwischen dem britischen Botschafter in Bonn und dem Bundesminister des Auswärtigen²²³⁾, in

²¹⁸⁾ Vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 813 ff.

²¹⁹⁾ BGBl. II, S. 1349.

²²⁰⁾ Bek. vom 16. 9. 1976, BGBl. II, S. 1729.

²²¹⁾ Mit Indien (Gesetzblatt DDR 1976 II, S. 161) und mit Guinea (Gesetzblatt DDR 1976 II, S. 193).

²²²⁾ Gesetzblatt DDR 1976 II, S. 175. Der Vertrag ist am 6. 10. 1976 in Kraft getreten (Gesetzblatt DDR II, S. 335). Er ist von besonderer Bedeutung, da er der erste Konsularvertrag der DDR mit einem NATO-Staat und einem der drei Westalliierten ist.

²²³⁾ Der Briefwechsel wurde in der Bundesrepublik nicht veröffentlicht. Bei dem Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen handelt es sich um eine Übersetzung in das Englische. Fundstelle: House of Commons, Parliamentary Debates (Hansard), Bd. 913 Nr. 125 vom 17. 6. 1976. Der in AdG 1976, S. 20558, veröffentlichte Text ist eine Übersetzung ins Deutsche aus diesem Briefwechsel und nicht, wie dort referiert, eine Erklärung der britischen Regierung an die Regierung der DDR. Siehe zu dem Komplex auch FAZ vom 15. 5. 1976.

dem die britische Regierung in Bezug auf den Konsularvertrag erklärt, "that this Convention will not affect the right of Consular officers of the Federal Republic of Germany in the United Kingdom to continue to render consular services, within the framework of the Consular Convention of 30th July 1956 between the United Kingdom and the Federal Republic of Germany, to **all Germans as defined in Article 116 of the Basic Law**, who so request". In dem Antwortschreiben des Bundesministers des Auswärtigen wird u. a. ausgeführt:

"The Government of the Federal Republic of Germany for its part does not claim to give consular services to Germans who are not in possession of appropriate personal documents, in so far as these persons do not request this".

76. a) Auf die Frage, ob die Bundesregierung die Auffassung teile, daß die **Ausweisung des »Spiegel«-Korrespondenten Jörg Mettke** die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR verletze, antwortete Staatssekretär Bölling am 15. Januar 1976²²⁴⁾:

». . . die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die [am 16. Dezember 1975 erfolgte] Ausweisung des »Spiegel«-Korrespondenten Jörg Mettke aus Ost-Berlin die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR verletzt, und zwar die Verpflichtungen, die beide deutsche Staaten mit dem **Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten** vom 8. November 1972 eingegangen sind²²⁵⁾ . . . Der in dem Briefwechsel enthaltene Bezug auf die jeweils geltende Rechtsordnung kann nach unserer Auffassung im Fall Mettke nicht ins Feld geführt werden, da der »Spiegel«-Korrespondent nach unserer Einschätzung nicht gegen die »Verordnung der DDR über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten« verstoßen hat²²⁶⁾. Diese meine Bewertung steht in Übereinstimmung mit der Erklärung der Delegation der DDR in Bonn vom 21. März 1973, daß die genannte Verordnung die Vereinbarungen aus dem Briefwechsel nicht einschränkt und daß ein Korrespondent nicht gleichsam in Sippenhaft für Artikel seines Blattes genommen werden kann, die er nicht zu verantworten hat«.

Am 5. Januar 1976²²⁷⁾ hat der Ständige Vertreter der Bundesrepublik, **G a u s**, den Stellvertretenden Außenminister der DDR, **N i e r**, aufgesucht

²²⁴⁾ Fragebeantwortung vom 15. 1. 1976, 7. BT, 212. Sitzung, Sten.Ber., S. 14643 f.

²²⁵⁾ Vgl. zum »Journalistenerlaß« der DDR VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 822.

²²⁶⁾ »Herr Mettke hat den »Spiegel«-Artikel, den die Behörden der DDR für die Ausweisung des Korrespondenten herangezogen haben, weder geschrieben noch recherchiert. Er hat sich demnach weder einer Verleumdung noch einer Diffamierung der DDR oder einer böswilligen Verfälschung von Tatsachen schuldig machen können«. (Staatssekretär Bölling, a.a.O.).

²²⁷⁾ Siehe die Ausführungen des Staatssekretärs Bölling, a.a.O.

und ihm eine Note der Bundesregierung überreicht. Darin legt die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung dar und verlangt, daß die Regierung der DDR ihre Entscheidung überprüft²²⁸⁾. Die Bundesregierung werde dieses Thema weiter verfolgen. Sie habe allerdings keine Möglichkeit, die Verantwortlichen in Ost-Berlin zu einer Revision der von ihr als unbegründet angesehenen Entscheidung zu zwingen. Sie wolle keine Repressalien ergreifen, weil das ihrem Verständnis vom Grundgesetz zuwiderlaufe und sie sich ihr Handeln nicht von den Aktionen der anderen Seite vorschreiben lassen will.

b) Die **Verweigerung von Einreisevisa für Journalisten des Deutschlandfunks und der Deutschen Welle** von seiten der DDR-Behörden bedeutet nach Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold²²⁹⁾ eine Beeinträchtigung der angestrebten Normalisierung der Verhältnisse zwischen beiden deutschen Staaten. Die Bundesregierung sieht in der Nichtakkreditierung der drei Journalisten einen Verstoß gegen die Grundsätze der KSZE-Schlußakte, des Grundlagenvertrags sowie der damit in Verbindung stehenden Vereinbarungen, was sie durch die Abreise von Bundesminister Friderichs, Staatssekretär Gaus und Staatssekretär Rohwedder deutlich gemacht hat.

c) Am 15. Juni 1976 wurden **zwei Beamte des Bundesgrenzschutzes**, die versehentlich auf das Gebiet der DDR gelangt waren, **festgehalten**. Dazu stellte die Bundesregierung am 2. Juli 1976 fest²³⁰⁾:

»Auch nach der Freilassung bleibt der Standpunkt der Bundesregierung unverändert, daß es im Interesse der Verbesserung der innerdeutschen Beziehungen wäre, wenn die DDR der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Praxis folgen würde, an der Grenze diensttuende Beamte, die sich – versehentlich oder nicht – auf das Territorium des anderen Staates begeben, aufzufordern sich zurückzuziehen, ohne daß dabei Gewalt oder Repressalien angewendet werden«.

77. a) Staatssekretär Herold hat in Bezug auf die Tatsache, daß DDR-Organen bei Transitreisen nach und von Berlin (West) **Autoaufkleber mit politischem Inhalt** beanstandet und bisher in einigen Fällen eine Durchreise nur gestattet haben, wenn die betreffenden

²²⁸⁾ Eine Antwort der DDR ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

²²⁹⁾ Fragebeantwortung vom 1. 4. 1976, 7. BT, 233. Sitzung, Sten.Ber., S. 16262. Vgl. auch FAZ vom 16. 3. 1976.

²³⁰⁾ Fragebeantwortung des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold vom 2. 7. 1976, 7. BT, 257. Sitzung, Sten.Ber., S. 18531. Vgl. auch AdG 1976, S. 20690 f., sowie Bull. vom 22. 6. 1976.

Aufkleber entfernt wurden, den Standpunkt der Bundesregierung folgendermaßen beschrieben²³¹⁾:

»1. Die Transitwege sind sicher nicht der geeignete Ort für politische Manifestationen, aber darum handelt es sich hier letztlich nicht. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel muß also unter allen Umständen gewahrt werden.

2. Diese Aufkleber sind nach dem Zweck ihrer Verwendung nicht gegen die DDR gerichtet. Es besteht deshalb keine Veranlassung, daß die DDR sich hier zum Eingreifen genötigt sieht«.

b) Bei einer **Sternfahrt der Jungen Union nach Berlin** wurden deren Busse von DDR-Organen zurückgewiesen²³²⁾. Nach Auffassung der Bundesregierung, die auch formell gegenüber der DDR vertreten wurde, hätte die DDR die Busse entsprechend dem Transitabkommen unbehindert reisen lassen müssen²³³⁾, da ein hinreichender Verdacht auf Mißbrauch der Transitwege nicht gegeben war²³⁴⁾.

c) Am 3. Februar 1976 wurde bekannt gegeben, daß am 19. Dezember 1975 der Beauftragte der Bundesrepublik und der Beauftragte der DDR im Rahmen des Transitabkommens Briefe über den **Ausbau der Autobahn Berlin-Marienborn** ausgetauscht haben²³⁵⁾.

78. Mit der DDR wurden im Berichtsjahr folgende **Vereinbarungen** getroffen:

a) Vereinbarung der Treuhandstelle für den Interzonenhandel mit dem Ministerium für Außenhandel der DDR vom 14. Januar 1976 über die Höhe des **Swings** im Jahre 1976²³⁶⁾. Entsprechend der Vereinbarung

²³¹⁾ Fragebeantwortung vom 25. 6. 1976, 7. BT, 254. Sitzung, Sten.Ber., S. 18155 f.

²³²⁾ Vgl. zu dem Vorfall AdG 1976, S. 20396 B.

²³³⁾ Dieser Meinung sind auch die drei westlichen Alliierten in einer der sowjetischen Botschaft in Ostberlin überreichten Protestnote. Sie bezeichnen die Behinderung des Transitverkehrs als eindeutige Verletzung des Viermächte-Abkommens von 1971 (vgl. AdG 1976, S. 20691).

²³⁴⁾ Antwort des Bundesministers Franke vom 8. 9. 1976 (BT-Drs. 7/5755, S. 50 f.). Der Vorfall wurde in der 29. Sitzung der Transitkommission vom 18. August erörtert. Die Bundesregierung hält die für den Verdacht des Mißbrauchs der Transitstrecken angeführten Beweise nicht für stichhaltig. Sie stellte jedoch fest, daß sich die Argumentation der DDR in der Transitkommission im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen hält (vgl. Antwort des Bundesministers Franke vom 7. 9. 1976, BT-Drs. 7/5761, S. 49, sowie Notiz in der Außenpolitischen Korrespondenz vom 19. 8. 1976).

²³⁵⁾ BAnz. vom 27. 2. 1976. Der Briefwechsel ist dort abgedruckt. Siehe in Bezug auf eine weitere unter demselben Datum getroffene Vereinbarung VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 788.

²³⁶⁾ Staatsminister Herold am 20. 2. 1976, 7. BT, 225. Sitzung, Sten.Ber., S. 15723.

vom 6. Dezember 1968 wurde der Swing für 1976 auf 850 Millionen DM/VE festgesetzt.

b) Vereinbarung zwischen der Treuhandstelle für den Interzonenhandel mit dem Ministerium für Außenhandel der DDR vom 19. Mai 1976 über die **gemeinsame Nutzung von Energievorräten im Grenzgebiet**²³⁷⁾.

c) Regierungsvereinbarung über die **Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Duderstadt** vom 3. Februar 1976²³⁸⁾.

d) Zwei weitere Vereinbarungen betreffen forstwirtschaftliche Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Grenze sowie die Benutzung von **Grenzwegen** und Wegen im Grenzbereich²³⁹⁾.

79. In Bezug auf die **Rechtslage Berlins** sind folgende Vorgänge zu verzeichnen:

a) Staatsminister Wischnewski teilte am 7. Mai 1976²⁴⁰⁾ mit, daß die Frage der **Einbeziehung Berlins in die Direktwahl zum Europäischen Parlament** unmittelbar die Rechte und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte berühre. Die Außenminister der Drei Mächte und der Bundesrepublik seien auf dem Vierertreffen vom 11./12. Dezember 1975 in Brüssel grundsätzlich zu der Auffassung gelangt, daß die Teilnahme der Westberliner in Anbetracht der Rechte und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte nicht in der gleichen Weise erfolgen kann wie in der Bundesrepublik. Für die im Land Berlin zu wählenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werde daher ein besonderer Wahlmodus gelten, dessen rechtliche Festlegung im Zusammenhang mit der anstehenden Regelung der Direktwahl zum Europäischen Parlament erfolgen wird. Die Bundesregierung habe hingegen keine Zweifel, daß die Berliner, die schon bisher durch Abgeordnete im Europäischen Parlament vertreten sind, auch in einem direkt gewählten

²³⁷⁾ Es handelt sich um den grenzüberschreitenden Braunkohleabbau im Raum Helmstedt/Harbke (vgl. AdG vom 20. 5. 1976 mit näheren Einzelheiten).

²³⁸⁾ Durch diese Vereinbarung werden der Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der DDR gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Duderstadt (Bundesrepublik) entsprechend der allgemein üblichen völkerrechtlichen Praxis geregelt. (Außenpolitische Korrespondenz vom 12. 2. 1976, Bull. 1976, S. 169).

²³⁹⁾ AdG 1976, S. 19991.

²⁴⁰⁾ Fragebeantwortung vom 7. 5. 1976, 7. BT, 239. Sitzung, Sten.Ber., S. 16764.

Parlament vertreten sein müssen. Diese Ansicht wird von den Drei Mächten geteilt²⁴¹⁾.

b) Staatsminister Wischniewski führte am 11. März 1976 zur Frage von **Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrats des Bundestags** in dessen Berliner Amtssitz aus²⁴²⁾:

»Auf dem Gebiet der Aktivitäten des Deutschen Bundestages in Berlin (West) hat es seit längerer Zeit keine Probleme mehr gegeben. Die Arbeit der Ausschüsse und Fraktionen vollzieht sich reibungslos . . . Konkret ist bei der Frage von Sitzungen des Ältestenrates in Berlin zu berücksichtigen, daß das **Viermächte-Abkommen**²⁴³⁾ ausdrücklich nur Sitzungen der Bundestagsausschüsse und -fraktionen erwähnt.

Die Drei Mächte vertreten mit der Bundesregierung ihre Berlin-Position gegenüber der Sowjetunion mit Festigkeit. Sie vermeiden es aber, der Sowjetunion einen Anlaß zur Fortsetzung und Ausweitung einer Kampagne wegen der Interpretation bestimmter Bestimmungen des Viermächte-Abkommens zu geben, einer Kampagne, die sich auf die Gesamtsituation der Stadt nur negativ auswirken kann. Unter diesen Gesichtspunkten ist gegenwärtig von Sitzungen des Ältestenrates abgeraten worden«²⁴⁴⁾.

c) Der Parlamentarische Staatssekretär, Frau Schlei, antwortete auf die Frage nach der **Gleichbehandlung aller Mitglieder des Deutschen Bundestags** seitens Ostberliner Behörden²⁴⁵⁾:

»Wie die Sowjetunion stempelt auch die DDR Bundestagsabgeordneten aus Berlin kein Visum in den Diplomatenpaß. Beide Staaten vertreten die Auffassung, daß die Gleichbehandlung von Abgeordneten aus Berlin mit den direkt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag nicht mit ihrer Auffassung von der Rechtslage Berlins übereinstimmt. Die Bundesregierung vertritt ebenso wie die Drei Mächte den entgegengesetzten Standpunkt«.

²⁴¹⁾ Antwort des Bundesaußenministers Genscher vom 20. 8. 1976 auf die Frage nach der Auffassung der Bundesregierung zu dem sowjetischen Protest gegen die Mitgliedschaft von Abgeordneten aus dem Land Berlin im Europäischen Parlament (BT-Drs. 7/5748, S. 5). Vgl. den sowjetischen Protest AdG 1976, S. 20378, und die Antwortnote der drei Westmächte gegen den sowjetischen Protest, AdG 1976, S. 20482. Vgl. auch Proteste der UdSSR gegen Sitzungen von Ausschüssen des Europäischen Parlaments in Berlin, AdG 1976, S. 20695.

²⁴²⁾ 7. BT, 227. Sitzung, Sten.Ber., S. 15807.

²⁴³⁾ Vgl. zum Viermächte-Abkommen VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 550 ff.

²⁴⁴⁾ Nach Auskunft von Staatssekretär Moersch können nach Ansicht der Drei Mächte Sitzungen von Landtagsfraktionen in Berlin (West) stattfinden, ohne gegen das Viermächte-Abkommen zu verstoßen (Fragebeantwortung vom 11. 6. 1976, 7. BT, 251. Sitzung, Sten.Ber., S. 17862).

²⁴⁵⁾ 7. BT, 222. Sitzung, Sten.Ber., S. 15482 (Fragebeantwortung).

d) Am Abend des 9. Juli 1976 haben drei Angehörige der DDR-Grenztruppen an der Luckauer Straße das Gebiet der Westsektoren Berlins in einer Breite von zwei bis drei Metern betreten und die Teilnehmer einer Demonstration gefilmt. Die Bundesregierung hält diese Aktion für illegal, da die **Anwesenheit von deutschem Militär in ganz Berlin** dem entmilitarisierten Status der Stadt widerspricht²⁴⁶).

80. Im Berichtszeitraum nahm die Bundesregierung in einer Fragebeantwortung²⁴⁷) zur Frage der **deutschen Übersetzung des Begriffs "ties" des Viermächte-Abkommens** über Berlin²⁴⁸) Stellung. Aus der ausführlichen Darstellung ergibt sich, daß sich am 3. September 1971 zwei Delegationen der Bundesrepublik und der DDR auf eine übereinstimmende deutsche Übersetzung einigten. Dieser abgestimmte Text enthielt den Begriff »Bindungen«. Unter Abweichung von diesem Text benutzte die DDR später den Begriff »Verbindungen«. Die Bundesregierung bedauert diese Abweichung, bezeichnet sie aber als nicht relevant, da entscheidender Ausgangspunkt die allein authentischen Texte des Viermächte-Abkommens sind.

Zur **Teilnahme osteuropäischer Staaten an internationalen Veranstaltungen in Berlin (West)** nahm Staatsminister Moersch am 22. Januar 1976 Stellung²⁴⁹):

»Anlage IV Ziffer 2 d des Viermächteabkommens sieht diese Möglichkeit vor, und zwar in der Form, daß zu internationalen Veranstaltungen in Berlin (West) Einladungen – ich zitiere – vom Senat oder gemeinsam von der Bundesrepublik Deutschland und dem Senat ausgesprochen werden...

Am 16. und 17. Oktober 1973 fanden zwischen Angehörigen des Auswärtigen Amtes und des sowjetischen Außenministeriums in Moskau auf Expertenebene Gespräche statt, die u. a. auch die Einladungsmodalitäten zum Gegenstand hatten. Die sowjetische Seite gab in dem Meinungsaustausch zu verstehen, daß es ihr darauf ankomme, daß bei Einladungen ein Papier vorliege, welches im Sinne des Viermächte-Abkommens deutlich mache, daß die Berliner Stellen Einladende seien. Dies könnten auch Berliner Unterverbände von Organisationen oder Verbänden sein. Es handelt sich also um eine **entsprechende Anwendung der Regelung des Viermächte-Abkommens im nichtstaatlichen Bereich**.

²⁴⁶) Parlamentarischer Staatssekretär Herold, Fragebeantwortung vom 27. 7. 1976, BT-Drs. 7/5681, S. 38 f.

²⁴⁷) Fragebeantwortung des Staatsministers Moersch vom 3. 12. 1976 (BT-Drs. 7/5948, S. 8 ff.).

²⁴⁸) Vgl. VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 550 ff.; VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 827.

²⁴⁹) 7. BT, 215. Sitzung, Sten.Ber., S. 14877 f.

Diese deutsch-sowjetischen Expertengespräche wurden weder formalisiert noch in einem von beiden Seiten anerkannten Papier festgehalten. Sie wurden lediglich in einer nachfolgenden Außenministerkonsultation bestätigt. Die Bundesregierung hat die in Betracht kommenden privaten Stellen über den Inhalt der Expertengespräche unterrichtet und empfohlen, in entsprechender Anwendung des Viermächte-Abkommens je eine Einladung des Dachverbandes im Bundesgebiet und des Berliner Landesverbandes zu versenden...

Die Bundesregierung kann und will keinen Veranstalter nichtstaatlicher internationaler Treffen in Berlin (West) zwingen, ihrer Empfehlung zu folgen«²⁵⁰).

81. Befragt nach den Folgerungen der Bundesregierung aus der **Enteignung der vertriebenen Deutschen** wies Staatsminister Moersch auf die Gesetzgebung zum Lastenausgleich hin²⁵¹). Was Forderungen gegen andere Staaten betrifft, wies er auf die mehrfach geäußerte Stellungnahme der Bundesregierung hin, wonach darüber erst bei einer Gesamtregelung der Vermögensprobleme des 2. Weltkriegs, d. h. im Zusammenhang mit einem Friedensvertrag für Gesamtdeutschland, gesprochen werden könne.

In Bezug auf das Vermögen der Heimatvertriebenen, das ihnen unmittelbar im Anschluß an die Kriegsergebnisse von den Staaten entzogen worden ist, die die Gebiete, aus denen die Vertreibung erfolgte, in Besitz nahmen, führte die Bundesregierung aus²⁵²):

»Die Bundesregierung hat ebenso wie ihre Vorgängerinnen keinen Zweifel daran aufkommen lassen, daß sie die Vertreibung der einheimischen Bevölkerung und die entschädigungslose Enteignung von Grund- und anderem Vermögen als völkerrechtswidrig betrachtet.

Auch bei der Behandlung der Ostverträge im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung klargestellt, daß sie auf keinerlei Ansprüche verzichtet hat: diese Verträge nehmen nach ihrem eindeutigen Wortlaut weder eine Friedensregelung für ganz Deutschland vorweg, noch ersetzen sie eine solche Regelung«.

82. Von polnischen Standesämtern erstellte **Ausfertigungen von Personenstandsurkunden** aus den ehemals deutschen Gebieten, die Personenstandsfälle aus der Zeit vor 1945 betreffen, geben manchmal Ortsnamen und Vornamen entgegen dem Eintrag in der Originalurkunde

²⁵⁰) Siehe zu diesem Komplex auch die Ausführungen des Staatsministers Wischniewski zum Boykott der Eisschnellaufweltmeisterschaften in Berlin (West) durch die Sowjetunion und weitere Mitglieder des Warschauer Paktes (7. BT, 227. Sitzung, Sten.Ber., S. 15896 Anlage 11).

²⁵¹) Fragebeantwortung vom 25. 6. 1976, 7. BT, 254. Sitzung, Sten.Ber., S. 18163.

²⁵²) Fragebeantwortung vom 2. 7. 1976, 7. BT, 257. Sitzung, Sten.Ber., S. 18512.

in polnischer Fassung wieder. Die Bundesregierung hat, nach Auskunft von Staatsminister M o e r s c h²⁵³⁾, gegenüber der polnischen Regierung stets den Standpunkt vertreten, daß in Personenstandsurkunden Ortsangaben und Namen nur in der Schreibweise wiedergegeben werden dürfen, in der sie in dem betreffenden Eintrag im Personenstandsbuch bei der Beurkundung des Standesfalles aufgenommen sind²⁵⁴⁾.

83. Im Hinblick auf eine vom Bundespresse- und Informationsamt herausgegebenen Karte »**Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik**« wurde im Bundestag die Frage aufgeworfen, ob diese Karte nicht deutsche territoriale Positionen in Bezug auf die Oder-Neiße-Linie präjudiziere. In seiner Antwort²⁵⁵⁾ wies Staatsminister W i s c h n e w s k i darauf hin, daß die Karte nicht den Zweck habe, das Ausland über bestehende deutsche Rechtspositionen zu unterrichten. Eine präjudizielle Wirkung habe die Karte auch deshalb nicht, weil entsprechend der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Lehre und Praxis die Darstellung auf einer Karte nicht den Inhalt eines förmlich niedergelegten zwischenstaatlichen Vertrags – in diesem Zusammenhang des Warschauer Vertrages – ändern könne. Eine Präjudizierung komme außerdem deshalb nicht in Betracht, weil die Karte bewußt nur die Bundesrepublik und die DDR, nicht aber das Deutsche Reich darstellt. Die Gebiete jenseits von Oder und Neiße haben aber unbestritten niemals zur Bundesrepublik oder zur DDR gehört.

84. Am 12. März 1976 hat die Bundesrepublik dem **Abkommen vom 9. Oktober 1975 mit der Volksrepublik Polen über Renten und Unfallversicherung** nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 zugestimmt²⁵⁶⁾. Damit fand eine lange und erbittert geführte parlamentarische Debatte ihren Abschluß. Das Ratifikationsgesetz enthält die Einfügung des Übereinkommens in die Gesetzgebung der Bundesrepublik. Es enthält, wie auch das Abkommen selber, eine Berlin-Klausel. Zu dem Gesetz führte der Abgeordnete S c h m i d t (FDP) (Berichterstatter) am 19. Februar 1976²⁵⁷⁾ aus:

²⁵³⁾ Fragebeantwortung vom 1. 4. 1976, 7. BT, 233. Sitzung, Sten.Ber., S. 16257.

²⁵⁴⁾ Laut Antwort des Staatssekretärs G e h l h o f f vom 13. 8. 1976 (BT-Drs. 7/5724, S. 4) sind Expertengespräche über diese Fragen aufgenommen worden.

²⁵⁵⁾ Fragebeantwortung vom 7. 4. 1976, 7. BT, 234. Sitzung, Sten.Ber., S. 16339.

²⁵⁶⁾ Gesetz vom 12. 3. 1976, BGBl. II, S. 393 ff. Dort sind auch das Übereinkommen und die Vereinbarung abgedruckt.

²⁵⁷⁾ 7. BT, 224. Sitzung, Sten.Ber., S. 15531 ff. (zweite Beratung und Schlußabstimmung). Die erste Beratung fand in der 202. Sitzung statt. Der Gesetzentwurf wurde eingebracht mit BT-Drs. 7/4310. Dazu Berichte des Haushaltsausschusses, BT-Drs. 7/4733, und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. 7/4731.

»Der Gesetzesentwurf steht in engstem Zusammenhang mit dem **Finanzkreditabkommen**²⁵⁸⁾ und dem **Ausreiseprotokoll**²⁵⁹⁾, die gleichfalls am 9. Oktober 1975 unterzeichnet wurden. Alle Vereinbarungen sind daher nach Auffassung der Ausschlußmehrheit und, wie ich glaube, wohl auch aller Fraktionen des Hauses als eine Einheit zu sehen«²⁶⁰⁾.

Das Abkommen regelt die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern Polens und der Bundesrepublik, die seit 1945 völlig ungeregt waren. Die Regelung geht vom Eingliederungsprinzip aus, wonach Rentenzahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnlandes unter Berücksichtigung der Versicherungszeiten im anderen Land geleistet werden²⁶¹⁾. Auf Grund des Abkommens wird der Überhang polnischer Rentenansprüche mit einer pauschalen Leistung von 1,3 Milliarden DM von der Bundesrepublik abgegolten. Die versicherungsrechtliche Verantwortlichkeit der DDR wurde dabei im Verhältnis 78 : 22 berücksichtigt, d. h. daß der Betrag dem von der Bundesrepublik zu tragenden Anteil von 78 % entspricht. Mit der getroffenen Vereinbarung erlöschen gegenseitig alle weiteren Forderungen aus der Vergangenheit.

Das Abkommen gründet auf den Vertrag von Warschau von 1970²⁶²⁾.

Nur das Rentenabkommen bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften²⁶³⁾.

²⁵⁸⁾ Siehe dazu auch unter »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 48.

²⁵⁹⁾ Siehe zur Verbindlichkeit des Ausreiseprotokolls eine Stellungnahme von Wengler in FAZ vom 12. 3. 1976.

²⁶⁰⁾ Diese Einheit wird unterstrichen in einem Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen an den polnischen Außenminister vom Oktober 1975, das von der polnischen Regierung offiziell entgegengenommen wurde. Darin wird mitgeteilt, daß die Bundesregierung davon ausgehe, daß zwischen dem Ausreiseprotokoll, dem Finanzkredit und dem Abkommen über Renten- und Unfallversicherung ein innerer Zusammenhang besteht: »Es handelt sich um Teile einer Gesamtvereinbarung . . . Sollten bei der Durchführung eines Teiles der Gesamtregelung Schwierigkeiten auftreten, so berührt dies die Durchführung der übrigen Teile«. (Vgl. zum Hintergrund des Briefes FAZ vom 19. 3. 1976 und 25. 3. 1976).

²⁶¹⁾ Das Eingliederungsprinzip ist bereits in mehreren Abkommen der Bundesrepublik mit ausländischen Staaten angewandt worden. Es entspricht auch dem Fremdrentengesetz, durch das alle Vertriebenen in die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik eingegliedert worden sind. (Abgeordneter Schmidt, a.a.O.).

²⁶²⁾ Siehe dazu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 751, sowie die dort genannten Literaturhinweise.

²⁶³⁾ Siehe zur Diskussion im Bundesrat, Bericht über die 432. Sitzung, S. 93 ff.

Die Opposition²⁶⁴⁾ konzentrierte ihre Einwände auf

- a) die Ausreisemöglichkeiten für Deutsche nach vier Jahren; Offenhaltungsklausel im Ausreiseprotokoll
- b) den Status der in Polen verbleibenden Deutschen
- c) den finanziellen Teil der Vereinbarungen
- d) den ungleichen rechtlichen Rang der verabredeten Leistungen.

Das bereits erwähnte Regierungsabkommen mit Polen über die Gewährung eines Finanzkredits vom 9. Oktober 1975 ist am 31. Oktober 1975 in Kraft getreten²⁶⁵⁾. Darin verpflichtet sich die Bundesregierung, über die Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Finanzkredit in Höhe von 1 Milliarde DM zu günstigen Bedingungen²⁶⁶⁾ bereitzustellen.

Abgeschlossen am 6. November 1977

Ulf-Dieter K l e m m, Bonn

²⁶⁴⁾ Abgeordneter W a l l m a n n, 7. BT, 224. Sitzung, Sten.Ber., S. 15540 ff.

²⁶⁵⁾ Bek. vom 21. 4. 1976, BGBl. II, S. 566.

²⁶⁶⁾ Siehe dazu unter »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 48.